

MAV | Mitteilungen

2021 Oktober

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



Jubiläum: 20. Bayerischer IT-Rechtstag 2021

14.10.2021 | 08:30 bis 18:00 Uhr | Live-Online-Tagung

20 Jahre IT-Recht: Update wichtiger Themen

Das Programm finden Sie auf Seite 8/9 in diesem Heft.

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV Themenstammtische	4
Neues aus der MediationsZentrale	5
FORUM Junge Anwaltschaft	5
Die Kanzlei als Ausbilder	6
MAV-Service	7

Aktuelles

.....	7
Jubiläum: 20. Bayerischer IT-Rechtstag.....	8

Nachrichten, Beiträge

Digitale Anwaltschaft	13
Einladung zur Online-Konferenz Anwalt2021	14
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	16
Interessante Entscheidungen	17
Interessantes	24
Aus dem Bundesministerium der Justiz	26
Aus dem Ministerium der Justiz.....	26
Personalia	27
Nützliches und Hilfreiches	28
Impressum	29
Neues vom DAV	29

MAV Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –
Seminare Oktober 2021 bis Dezember 2021 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Bien/Käseberg/Klumpe/Körber/Ost: Die 10. GWB-Novelle.....	30
Horn (Hrsg.): Anwaltformulare Vorsorgevollmachten	31
Toussaint: Kostenrecht: KostR.....	32
Busmann: Chefsache Anwaltscoaching.....	32

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	34
----------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	36
--------------------------------	----

2021 Oktober



Des Kaisers neue Kleider

Liebe Kolleg*innen,

am 24. März dieses Jahres erklärte das Bundesverfassungsgericht Teile des Klimaschutzgesetzes für nichtig, BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20. Wörtlich heißt es (Rn. 266): „*Im Ergebnis sind § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 verfassungswidrig, soweit eine den grundrechtlichen Anforderungen genügende (oben Rn. 251 ff.) Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für den Zeitraum ab 2031 bis zum Zeitpunkt der durch Art. 20a GG geforderten Klimaneutralität fehlt.*“

Öffentlich wurde die Entscheidung allseits gelobt. Umweltschützer meinten, damit hätte das BVerfG den Politikern endlich Dampf gemacht. Die wiederum zeigten sich erleichtert, weil sie nicht verantwortlich seien, wenn nunmehr tatsächlich Maßnahmen zum Umweltschutz beschlossen werden müssten.

Doch offensichtlich ist allen(!) Parteien eine als „epochal“ gefeierte Entscheidung des BVerfG bereits nach fünf Monaten aus dem Bewusstsein geraten. Oder wie soll man es deuten, wenn im letzten Monat vor der Wahl der Spitzenkandidat der SPD „Wachstumspolitik für unverhandelbar“ erklärt, der Spitzenkandidat der CDU glaubt, dass „Bürgerinnen und Bürger ohne politische Vorgaben in der Lage sind, die Klimaziele zu erreichen“ oder nach Meinung der FDP „der Markt oder noch zu entwickelnde Technik für Klimaschutz sorgen“ – und die Grünen genau wie die anderen Parteien Großspenden der Wirtschaft annehmen und damit Bindungen eingehen?

Wie wollen die Politiker*innen mit diesen Einstellungen effektiv die Entscheidung des BVerfG umsetzen? Wo bleibt das früher so oft beschworene Primat der Politik? Wie reagieren wir darauf, wenn rechtliche Vorgaben oder die Rechtsordnung als Verbotspolitik diffamiert werden? Seit mindestens fünfzig Jahren ist bekannt, dass wir massiv über unsere Verhältnisse leben. Die logische Folge wäre, dass wir uns einschränken und bewusster mit Ressourcen umgehen. Stattdessen wollen alle zwanghaft „mehr“. Und das erinnert mich stark an das Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ von Hans Christian Andersen aus dem Jahre 1862.

Und für dieses „Mehr“ soll nun auch das Recht entkernt werden – materiell wie prozedural. Ob im Baurecht oder bei Planfeststellungsverfahren: alles muss ganz schnell gehen. Als ob die Anwaltschaft nicht schon lange eine Vereinfachung von Normen und Genehmigungsverfahren, die Beschleunigung von Verwaltungs-

verfahren gefordert hätte. Doch wenn der politische Mainstream günstig ist und man schon mal dabei ist, kann man ganz offen über die Abschaffung rechtlicher Standards sprechen. Ich habe in den letzten Wochen niemanden gehört, der einen konkreten Vorschlag gemacht hätte, wie stattdessen die Abwägungsprozesse in den Planungsverfahren effektiver gemacht werden könnten. Alle reden davon, wie man möglichst schnell zwei Prozent der Festlandsfläche mit Energieanlagen bebauen und weiteren teuren Wohnraum schaffen kann.

Ich werde den Eindruck nicht los, dass die gesamte Gesellschaft sich gerade selbst belügt. Genau wie im Märchen geht es darum, sein Gesicht und vor allem seinen Lebensstandard zu wahren. Am Ende wird der schwarze Peter wieder bei den Gerichten liegen, die aus dem Ergebnis solcher politischen Prozesse eine „gerechte Einzelfall-Entscheidung“ machen sollen. Die Erfahrung zeigt, dass dabei das Image der Gerichte, und in der Folge das der Anwaltschaft leiden wird.

Mit anderen Worten: Was da gerade geschieht untergräbt nicht nur den Glauben an den Rechtsstaat, sondern ihn, den Rechtsstaat selbst. Weitere Symptome sind die zunehmende Korruption oder der mangelnde Wille, effektiv gegen Geldwäsche vorzugehen. Wer hier nicht aktiv zum Rechtsstaat steht, wer sich und andere belügt, hat den Rechtsstaat und unsere freiheitlich demokratische Grundordnung bereits aufgegeben. Die Anwaltschaft, wir alle, haben jeden Tag die Möglichkeit, dieser Entwicklung bei jedem unserer Fälle wirksam entgegenzutreten. Ein erster Schritt ist, über das zu reden, was man tatsächlich sieht.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Von Haken, Pferdefüßen und Urlaub

Gehen wir die Erklärung der Überschrift einmal von hinten an – **Urlaub**: er war so dringend notwendig wie schon lange nicht mehr, objektiv kurz und subjektiv wunderschön, gut vorbereitet (so leergearbeitet habe ich meinen Schreibtisch in den letzten 33 Jahren noch nicht verlassen) und mannigfacher Fristen, Termine und Veranstaltungen wegen in übersichtliche Segmente aufgeteilt (kein Problem: es waren wirklich gute und interessante Veranstaltungen mit teilweise Highlightcharakter; was Fristen und Termine betrifft: ich liebe meine Arbeit und „gmacht is gmacht“ wie der Franke/die Fränkin sagt). Und briefgewählt hatte ich auch bereits vor Wochen (und meine Meinung seither nicht geändert, Wahltag war zwei Tage vor dem diesmal späten Redaktionsschluss). **Also alles gut?**

Nein, die Sache hat einen **Haken** (wie eigentlich alles im Leben: Geld ausgeben macht häufig Spaß, man muss das Geld aber im Regelfall verdienen; Leistung und Erfolg machen zufrieden, erzeugen aber auch Erwartungsdruck; auf dem Sofa liegen und köstliche Pralinen naschen: häufig schlecht für die Figur). Karl Valentin bringt es auf meinem Mousepad unvergleichlich lakonisch und prägnant auf den Punkt: „Kunst ist schön, macht aber viel Arbeit.“ **Bei Redaktionsschluss an Tag eins nach der Rückkehr** aus dem kurzen und vorläufig letzten Urlaub und zwischen zwei ehrenamtlichen Terminen in Berlin (DAV-Vorstand und Ethikausschuss), sehe ich mich veranlasst, den **Pferdefuß** als Steigerung des gewöhnlichen Hakens einer Sache zur Rechtfertigung ins Spiel zu bringen. (Wie ein Kollege gestern im Ethikausschuss sagte. „*Qui s'excuse, s'accuse*“ – ich weiß schon, aber von der Erkenntnis bis zur Umsetzung dauert es ja bekanntlich manchmal etwas länger).

Wo kommt der Ausdruck Pferdefuß her? Während Wikipedia hier mutmaßt, dass der Pferdefuß eine Sache sei, die man im Gesamtpaket in Kauf nehmen muss (nicht sehr überzeugende Herleitung, ich kann mir kaum vorstellen, wer lieber ein dreibeiniges oder beinloses Pferd kaufen würde) belegen weitere Nachforschungen bei Google, dass sich der Ausdruck auf den Teufel bezieht. Bei Goethe's „Faust“ **hat nicht nur der Pudel einen Kern, sondern der Teufel auch einen Pferdefuß** und so soll das auch in vielen anderen Erzählungen ab dem 18. Jahrhundert sein. Es hieß, dass der Teufel stets versuche, seinen Pferdefuß zu verbergen.

Wahrscheinlich ist der Teufel noch immer böse auf den Juristen Goethe, der sein Geheimnis enthüllt hat und der **Pferdefuß tritt deshalb bevorzugt bei unserer Berufsgruppe auf**: in Form schlicht teuflischer Anhäufungen von Stress, unerwarteter Komplikationen bei vermeintlich abgeschlossenen Sachen, Anrufen und Mails; direkt nach Urlaubs- und Abwesenheitsende ergießt sich ein Sturzbach über den plötzlich – Zauberkraft? – wieder vollen Schreibtisch, aller guten Vorarbeit zum Trotz und obwohl man sogar aus dem Urlaub heraus einige Telefonate geführt und Mails beantwortet hat. Aus Erzählungen von Kollegen weiß ich, das geht uns allen ziemlich ähnlich, es ist eine Tatsache, die man nicht ändern kann, aber manchmal tut es gut, darüber zu reden (oder zu schreiben, insbesondere wenn man vor Redaktionsschluss seine Erinnerungen an alle die Ereignisse im September vor lauter Hektik nicht sortieren kann).



Zwei **Ereignisse** des Septembers in Berlin habe ich schon genannt, der Haushaltsausschuss hat dort ebenfalls im September getagt. In Erfurt war ich – nur kurz, zuvor noch ein Termin in Berlin – bei der **Herbsttagung der Arbeits-**

gemeinschaft Anwältinnen, immer ein tolles Highlight im Kalender, eine kleine, aber sehr aktive und kreative Arbeitsgemeinschaft (falls Sie noch nicht Mitglied einer der vielfältigen Arbeitsgemeinschaften des DAV sind, machen Sie sich schlau, ich kann es generell nur empfehlen!). In München fand die **Mitgliederversammlung** mit der Wiederwahl des bisherigen Vorstands statt. Ich will mich persönlich und für den Vorstand bedanken und mir wünschen, dass wir in der Zukunft ohne Pandemie dann – jung, jünger, alt und mittelalt – zusammen oder in Gruppen gemeinsam aktiv für die Sache der Anwälte sind und gemeinsam die Zukunft des Verbandes und die Zukunft der Anwaltschaft mitgestalten. **Nicht von Karl Valentin oder Goethe, aber auch richtig: von selbst geschieht nichts.**

Die Zukunft wirft ihr Licht voraus – 2022 werden wir im Dezember gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen, die 100-jährige Wiederkehr der Zulassung von Maria Otto als erster deutscher Anwältin in München veranstaltet, feiern (Mittäter und Mittäterinnen für ein örtliches Vorbereitungscommittee bitte melden!). Maria Otto war eine Pionierin, durch ihren zähen Kampf um die Zulassung – **von selbst geschieht nichts** – hat sie die Welt ein Stück weit verändert. Wie viel sich seither auf dem Gebiet der Gleichberechtigung getan hat und **das heute Selbstverständliches nicht immer selbstverständlich war**, sieht man momentan auch gut im Kino (**„Die Unbeugsamen“** – ein wirklich toller und unerwartet unterhaltsamer Dokumentarfilm über die Politikerinnen ab der frühen Bundesrepublik). **Das lässt einen doch hoffen, dass künftig einiges selbstverständlich wird, was heute noch unmöglich, utopisch, schwierig etc. erscheint.**

Machen wir also etwas aus der Zukunft, aus morgen und auch aus übermorgen. Ich mache für heute an dieser Stelle Schluss, entschuldige mich für viele wichtige Ereignisse und Personen, die dem Zeitdruck und meinem dadurch temporär lückenhaften Gedächtnis zum Opfer gefallen sind (und lobe stellvertretend für alle Autoren des Heftes noch rasch Frau Kollegin Elsdörfer, die gleich zwei Bücher überzeugend kritisiert, darstellt und empfiehlt. Ich hoffe, dieser und andere Beiträge des Heftes machen Sie neugierig auf mehr).

Seien Sie neugierig, kreativ und schaffensfroh!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Ob persönliche Treffen stattfinden oder es vorerst bei virtuellen Terminen bleibt, obliegt den jeweiligen Organisatoren der Stammtische. Die aktuellen Termine finden Sie – soweit bekannt – auf unserer Webseite. Zum Schutz aller Teilnehmer und der Organisatoren bittet der MAV e.V. bei persönlichen Treffen um Einhaltung der GGG-Regel (geimpft, genesen, getestet).

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP (wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht (Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht (wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
✉ koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Berthold Braunger
✉ braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft (wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RA Maximilian Krämer
✉ m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Neues aus der MediationsZentrale

Starke Verbündete, starke Gemeinschaft

Die MediationsZentrale München e.V. (MZM) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Wege zur Verankerung der Mediation in unserer Gesellschaft zu ebnen. Dazu arbeiten wir seit unserer Gründung eng mit namhaften Institutionen, Vereinen und Verbänden zusammen. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen unsere Kooperationspartner kurz vorstellen.

Vielen von Ihnen sicherlich bekannt ist der **Bayerische Mediationstag**. Seit 2013 veranstaltet die MZM gemeinsam mit dem **Bayerischen Staatsministerium für Justiz**, der **IHK für München und Oberbayern**, den **Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg** sowie dem **Bayerischen Anwaltverband** diese hochkarätig besetzte Tagungsreihe. Auch mit der **Stelle für Gemeinwesenmediation SteG**, einem Angebot des Sozialreferats der Landeshauptstadt München, verbindet uns eine langjährige Partnerschaft. Schulter an Schulter verfolgt das Team der MZM Schulmediation mit **Seniorpartner in School SiS** die gleiche Mission: ein friedliches Miteinander an Schulen. Einen wertvollen Beitrag zu

gelingender Bildung leistet die **Initiative Bildungswandel**: Ihr Anliegen ist es, durch professionelles Coaching die Potentiale einzelner und der Schulgemeinschaft als Ganzes nachhaltig auszu-schöpfen und zu einem positiven Wandel der Schulkultur beizu-tragen. Als Kooperationspartner verweisen die Initiative Bildungs-wandel und MZM Schulmediation Schulgemeinschaften gegenseitig auf ihr hilfreiches Engagement.

Eine konsequente Vernetzung mit starken Partnern ist von zentraler Bedeutung, damit Mediation ihr ganzes Potenzial entfalten und nachhaltig Frieden in unserer Gesellschaft stiften kann. Die positiven Erfahrungen aus der Vergangenheit überzeugen uns darin, diesen erfolgreichen Weg auch in Zukunft weiter zu beschreiten. Und wenn Sie möchten, begleiten Sie uns doch ein Stück weit!

Franziska Haas
Mitglied des MZM Vorstands

Arbeitsgemeinschaft FORUM Junge Anwaltschaft

5

München stellt den Vorsitzenden

Im Juli fanden die **Vorstandswahlen** zum Geschäftsführenden Ausschuss (GfA) statt. Hierbei wurde ich zum **Vorsitzenden** gewählt und leite das Forum daher für die nächsten beiden Jahre. Ich bedanke mich auch auf diesem Weg für das Vertrauen und die Möglichkeit, mit Euch zusammen das Forum zu gestalten! Daneben wurden in den Vorstand gewählt: **Şölen İzmirlı** (Stellvertretende Vorsitzende, Hamburg), **Katharina Kutter** (Konstanz), **Jennifer Hofmann** (Traunstein), **Christin Godglück** (Lüneburg), **Jan Kemperdiek** (Hagen) und **Robert Podgajny** (Freiburg). Der Vorstand möchte das Forum mit einer neuen Identität beleben, den persönlichen Austausch fördern sowie unsere Forums-Community vergrößern. Dabei wird der Einsatz und die Leistung jedes einzelnen Regionalbeauftragten und Mitgliedes sehr geschätzt.

Im Vorstand des **Bayerischen Anwaltverband e.V.** (BAV) ist das Forum mit seinen Regionalbeauftragten ebenfalls vertreten. An der Mitgliederversammlung am 17. Juli sowie bei dem Zusatztermin zum Abschlussbericht der Strukturkommission des DAV am 11. September war das Münchner Forum mit weiteren Regionalbeauftragten aus Bayern vertreten.



Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft Bayern trafen sich zur Nachbar-sprechung der BAV Vorstandssitzung: (v.l.n.r.) Christian Semmler (Würzburg), Irene Voerster (Augsburg), Maximilian Krämer (München) und Karoline Fritz (Passau), Foto: privat

Stammtisch in München

Mit den Lockerungen kommt auch der persönliche Austausch am **Stammtisch** zurück. Ob im Biergarten, im Wirtshaus oder (um auch mal einen Locationwechsel zu vollziehen) im Glockenbachviertel – der Münchner Stammtisch der Jungen Anwaltschaft wird gerne angenommen. Dabei muss nur auf das wankelmütige Wetter diesen Sommer Rücksicht genommen werden, um nicht fröstelnd oder mit nassen Schuhen im Biergarten zu sitzen. Oder wie der Volksmund sagt: *Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur schlechte Kleidung*. Wir freuen uns auf alte und neue Gesichter – Kolleginnen und Kollegen, auch Berufseinsteiger sowie Referendarinnen und Referendare sind herzlich willkommen.



Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft, Foto: privat

Die nächsten Stammtischtermine:

Mittwoch, **06.10.2021** um 20.00 Uhr
im Park Café, Sophienstraße 7, 80333 München

Mittwoch, **03.11.2021** um 20.00 Uhr
(Ort wird noch bekannt gegeben)

Forts. nächste Seite

Für den Dezember ist wieder der traditionelle Weihnachtsmarktbesuch geplant – Infos folgen noch.

Zur Aufnahme in unseren E-Mail-Verteiler und/oder die offizielle WhatsApp-Gruppe mit allen Infos einfach an Johanna Schmit (schmit.rb@gmail.com) oder mich, Maximilian Krämer (kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de), schreiben.

Viele Grüße und bis bald!

Euer Max

Rechtsanwalt Maximilian Krämer LL. M.
DNK Dinkgraeve Norstedt Krämer Rechtsanwälte PartGmbH
Vorsitzender FORUM Junge Anwaltschaft und
Regionalbeauftragter Landgerichtsbezirk München

Ausführliche Informationen zu allen Prüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>. Dort finden Sie auch den Antrag/das Merkblatt zur Abschlussprüfung, das Anmeldeformular gemäß der neuen Prüfungsordnung, Informationen und Unterlagen rund um den Ausbildungsvertrag sowie Informationen zu Förderprogrammen.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, letzter Zugriff 05.08.2021)

Bundesinstitut für Berufsbildung aktualisiert Empfehlungen

Hinweise zu Teilzeitausbildung, Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat die Empfehlungen zur Teilzeit-Berufsausbildung (<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA174.pdf>) sowie zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer (<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>), zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer und zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung aktualisiert. Durch das am 01.01.2020 in Kraft getretene Berufsbildungs-Modernisierungsgesetz wurden die Möglichkeiten zur Teilzeitausbildung ausgeweitet. Die aktualisierten Empfehlungen stellen eine Richtschnur für die konkrete Anwendung der Regelungen in Ausbildungsverhältnissen dar. Konkrete Angaben und Berechnungsbeispiele, wie sich die Dauer einer ganz oder während eines Teils der Ausbildung in Teilzeit absolvierten Berufsausbildung berechnet, sind in der Empfehlung zur Teilzeitausbildung enthalten. In der Empfehlung zur Verkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit sind Grundsätze festgehalten, in welchen Fällen eine Verkürzung der Ausbildungszeit vor oder nach Beginn der Ausbildung vereinbart werden kann. Auch Vorgaben zur Anrechnung anderweitiger beruflicher Vorbildung, die zu einer kürzeren Ausbildungsdauer führt, sind angegeben.

Für die Ausbildung Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sind die Empfehlungen ebenfalls relevant.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/aktuelles>, letzter Zugriff 24.08.2021)

Ausbildungsstatistik des BFB: Ausbildungsmarkt kommt wieder in Schwung

Die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge in den Freien Berufen liegt, nach einem Einbruch im vergangenen Jahr, wieder im Bereich der vor der Corona-Pandemie zu verzeichnenden Werte. Dies hat der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) als Fazit seiner Ausbildungsstatistik zum 30.6.2021 mitgeteilt. Im Erhebungszeitraum zwischen dem 1.10.2020 und dem 30.6.2021 wurden danach bei den Kammern der Freien Berufe 6,8 % mehr Ausbildungsverträge registriert als zum Vorjahresstichtag (23.850 Ausbildungsverträge; Vorjahr: 22.339).

In den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte wurden im Erhebungszeitraum insgesamt 2.493 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs um insgesamt 5,4 % bzw. 128 Verträge (2.365 Verträge). Dieser Zuwachs ist sowohl in den alten Bundesländern (+ 5,2% bzw. 2.290 Verträge; Vorjahr: 2.177 Verträge) als auch in den neuen Bundesländern (+ 8 % bzw. 203 Verträge; Vorjahr: 188) festzustellen. Der Trend ist damit in den rechtsberatenden Ausbildungsberufen etwas verhaltener als in den übrigen Freiberufen; auch dies entspricht der Entwicklung in den Vorjahren.

Die Kanzlei als Ausbilder

Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

Die **Abschlussprüfung 2022/I** der Rechtsanwaltsfachangestellten findet in der Zeit vom 19.01. - 27.01.2022 statt. Anmeldeschluss ist der 02. November 2021. **Die Abschlussprüfung 2022/II** findet vom 17.05. - 25.05.2022 statt. Anmeldeschluss ist der 07. März 2022. Die nächste **Zwischenprüfung** wird am 25.11.2021 (schriftl. Prüfung) stattfinden. Anmeldeschluss ist der 05. Oktober 2021.

6



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de

Pressemitteilung des BFB:

https://www.freie-berufe.de/wordpress/wp-content/uploads/2021/07/2021-07-22_PM-Ausbildung.pdf

Ausbildungsstatistik zum 30.6.2021:

https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2021/2021_426anlage.pdf

Informationen zum Ausbildungsberuf ReFa/ReNo:

<https://www.recht-clever.info/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 17/2021 v. 25.8.2021)

Aktuelles

1. Oktober 2021: Änderungen im RVG und BRAO

Zum 1. Oktober 2021 traten durch das Gesetz zum Verbraucherschutz im Inkassorecht und das Gesetz zum Legal Tech-Inkasso Änderungen in BRAO und RVG in Kraft. Was ab 1. Oktober 2021 gilt, erläutert das Anwaltsblatt. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/neues-in-rvg-und-brao-oktober-2021>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 38/21 vom 24.09.2021)

Corona: Überbrückungshilfen bis Dezember 2021 verlängert

Während es für viele Bereiche der Wirtschaft langsam wieder bergauf geht, dauern die coronabedingten Einschränkungen in einigen Branchen weiter an. Daher hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe III Plus über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Förderbedingungen der Überbrückungshilfe III Plus sollen weitgehend beibehalten werden. **Ebenfalls verlängert**

wird die Neustarthilfe Plus, mit der von coronabedingten Umsatzeinbrüchen betroffene Soloselbstständige unterstützt werden.

Die bis Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August und September. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus sind Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt auch für die verlängerte Überbrückungshilfe III Plus durch prüfende Dritte.

Die sogenannte Restart-Prämie, die innerhalb der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August, September 2021 galt und mit der der Übergang vom Lockdown hin zur Wiederöffnung erleichtert werden sollte, hat nach Ansicht der Bundesregierung ihren Zweck erfüllt und wird daher nicht verlängert. Sie läuft plangemäß im September aus. Der Eigenkapitalzuschuss, zur Substanzstärkung besonders stark und andauernd betroffener Unternehmen, wird auch über den September hinaus bis Dezember 2021 zur Verfügung stehen.

Mit der Verlängerung der Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige, können für den Zeitraum Oktober bis Dezember Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten.

Noch werden die FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus und zur Neustarthilfe Plus überarbeitet (Stand Redaktionsschluss 22. September 2021) und sollen zeitnah veröffentlicht werden. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder. Informationen über den Start der Antragstellung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gesondert veröffentlichen.

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, PM vom 08.09.2021)

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
Tel. 0175 915 70 33.



20. Bayerischer IT-Rechtstag – Das Jubiläum 20 Jahre IT-Recht: Update wichtiger Themen

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf

Anrede

Vorname

Name

Straße / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

DAV-Mitglied* Ja Nein

Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden

Abweichende Rechnungsadresse

Mitt HP 10/2021

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Live-Online-Tagung: 20. Bayerischer IT-Rechtstag, 14. Oktober 2021, 8.30 bis 18.00 Uhr

*) für DAV-Mitglieder: € 220,- zzgl. MwSt (= € 261,80), für Nichtmitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

X Datum / Unterschrift

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari, MS Edge).

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Diesen können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

20. Bayerischer IT-Rechtstag – Das Jubiläum

20 Jahre IT-Recht: Update wichtiger Themen



Live-Online-Tagung *

Donnerstag, 14. Oktober 2021, 8:30 bis 18:00 Uhr

Der Bayerische IT-Rechtstag wird veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der Digitalen Gesellschaft (IRDG).

* Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB), München (GfA DAVIT)

08:30 – 09:45

Begrüßung

Staatsminister Georg Eisenreich, MdL, Bayerisches Staatsministerium der Justiz;
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München;
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA DAVIT; Berlin
RA Prof. Dr. Jochen Schneider, CSW Rechtsanwälte, München;
Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie

09:50 – 10:30

Keynote – Europa (12. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag):

Digital Single Market- Europa auf dem Weg zu einem digitalen Binnenmarkt

Prof. Dr. Gerald Spindler, Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht

10:30 – 11:00

Pause

11:00 – 11:40

Data Economy (14., 16. und 17. Bayerischer IT-Rechtstag):

Data Governance Act und europäische Datenwirtschaft

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, Universität Bonn, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht

11:50 – 12:30

Datenschutz (10., 11., 12., 13., 14., 15. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag):

Datenschutz in Zeiten der Pandemie

Sarah Rachut, Geschäftsführerin des TUM Center for Digital Public Services, Wiss. Mitarbeiterin TU München, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung

12:30 – 13:30

Mittagspause

13:30 – 14:10

Vertragsrecht (1., 2., 5., 10., 14., 16. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag):

Agile Softwareentwicklung – Vertraglicher Anspruch und Wirklichkeit

Isabell Conrad, CSW Rechtsanwälte

14:20 – 15:00

eCommerce (10. und 13. Bayerischer IT-Rechtstag):

Neues zum eCommerce-Recht, insbesondere die nationale Umsetzung der Warenkaufrichtlinie

Dr. Christiane Bierehoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB

15:00 – 15:30

Pause

15:30 – 16:10

Cloud Computing/Datenschutz (8., 10., 12., 16. und 18. Bayerischer IT-Rechtstag):

Datenschutz: Ein Update – insbesondere unter Berücksichtigung von Cloud Computing

Prof. Dr. Sibylle Gierschmann, Gierschmann Legal

16:20 – 17:00

Open Source Software (7. Bayerischer IT-Rechtstag):

Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

17:10 – 18:00

Abschlussdiskussion – Die großen rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung in Unternehmen

Impulsstatement: Dr. Susanne Stollhoff, Head of Digital & Data Law (Axel Springer SE);
Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie;
Dr. Christiane Bierehoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB;
Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB (GfA DAVIT)

Veranstalter



BayerischerAnwaltverband



Sponsoren



Corona: Arbeitsschutzverordnung verlängert und ergänzt

In seiner Sitzung am 1.9.2021 hat das Bundeskabinett den Referententwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der am 1.7.2021 in Kraft getretenen neugefassten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Erste Änderungsverordnung zur Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/dfEbdxYWIRMMmt7bn5z/content/dfEbdxYWIRMMmt7bn5z/BAzAT09.09.2021 V1.pdf>

FAQ zur Corona-Arbeitsschutzverordnung

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

(Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, PM vom 01.09.2021; BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" Nr. 18/2021 vom 8.9.2021)



10

beschlossen. Mit der Änderungsverordnung werden die Maßnahmen bis zum 24.11.2021 verlängert, sofern nicht zuvor die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 I 2 IfSG aufgehoben wird. Zudem wurden neue Pflichten für Arbeitgeber*innen geschaffen. Sie sind auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Verhältnis zu ihren Beschäftigten von Bedeutung.

Neu ist, dass Arbeitgeber*innen den Impf- oder Genesenenstatus von Beschäftigten bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigen können; eine entsprechende Auskunftspflicht der Beschäftigten besteht jedoch nicht. Zur Steigerung der Impfquote wurde außerdem eine Verpflichtung der Arbeitgeber*innen geschaffen, selbst zur Steigerung der Impfbereitschaft beizutragen, etwa durch Information und Aufklärung ihrer Beschäftigten über mögliche Folgen einer COVID-19-Erkrankung und Möglichkeiten einer Schutzimpfung, die Unterstützung von Impfangeboten durch die Betriebsärzte im Betrieb sowie die Freistellung von Beschäftigten zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote.

Unverändert gelten die bisherigen Regelungen fort, nach denen unter anderem betriebliche Hygienepläne zu erstellen und zu pflegen sind, in Präsenz arbeitendem Personal mindestens zweimal wöchentlich Selbst- oder Schnelltests angeboten werden müssen, betriebsbedingte Kontakte z.B. durch Homeoffice-Angebote reduziert werden sollen und medizinische Masken zur Verfügung zu stellen sind, wo andere Maßnahmen keinen ausreichende Schutz gewähren.

Die Änderungsverordnung trat am 10. September 2021 in Kraft.

Der Ausschuss Arbeitsrecht der BRAK hat seine Informationen zur Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) aktualisiert und ergänzt. Sie finden sie unter https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/brak-as-arbr_hinweise_corona-arbschv_stand-09-2021_final.pdf

Weitere Informationen:

Pressemitteilung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/corona-arbeitsschutzverordnung-verlaengert-und-ergaenzt.html>

BRAK begrüßt Überlegungen zur Reform des Namensrechts

Die BRAK begrüßt die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgestellten Eckpunkte zur Reform des Namensrechts. Die von einer Arbeitsgruppe von Expert*innen aus Justiz, Behörden und Wissenschaft erarbeiteten Eckpunkte sehen insbesondere vor, die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zum Namensrecht in einem Gesetz zusammenzuführen sowie ein übersichtliches System zum Namenswerb zu schaffen, das auch die Möglichkeiten, den Namen zu ändern sowie Doppelnamen zu führen, erleichtern soll.

Zudem soll die Zuständigkeit für namensrechtliche Fragen bei den Standesämtern konzentriert werden. Diesen zurückhaltend liberalisierenden Ansatz begrüßt die BRAK. Sie hält es jedoch für sachgerechter, das Namensrecht im Familienrecht (4. Buch des BGB) und nicht im Allgemeinen Teil des BGB zu konzentrieren, da die Namensgebung einen engen Bezug zu familienrechtlichen Ereignissen habe.

Die angedachte Möglichkeit, alle zehn Jahre den Vor- und/oder Familiennamen ändern zu dürfen, lehnt die BRAK hingegen ab. Die Namensänderung müsse auch weiterhin einen wichtigen Grund voraussetzen; dies diene u.a. dem Schutz des Rechtsverkehrs und schütze zudem Personen, deren Namen faktisch ihre Marke sei, etwa Künstler*innen, Politiker*innen oder Unternehmer*innen, davor, dass jemand anderes ihren Namen annehmen und sich ihren Ruf zunutze machen könne.

BRAK-Stellungnahme Nr. 48/2021

<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/juli/stellungnahme-der-brak-2021-48.pdf>

Eckpunkte zur Reform des Namensrechts

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/eckpunkte-namensrecht.pdf;jsessionid=1CEf6E893808046E1C02BD25426BD392.1_cid364?__blob=publicationFile&v=3

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 16/2021 vom 11.08.2021)

Bundesrat billigt Gesetz: Wiederaufnahmemöglichkeiten nach rechtskräftigem Freispruch

Der Bundesrat hat am 17. September 2021 das vom Bundestag am 24. Juni 2021 auf Vorschlag der Regierungskoalitionsfraktionen beschlossene Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0601-0700/662-21\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0601-0700/662-21(B).pdf)) durch Verzicht auf ein Vermittlungsverfahren gebilligt. Damit ist es künftig möglich, bei schwersten Strafta-

ten Strafprozesse noch einmal aufzurollen, auch wenn sie bereits mit einem Freispruch rechtskräftig abgeschlossen worden waren.

Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist, dass sich aus nachträglich verfügbaren Beweismitteln die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des oder der Freigesprochenen ergibt. Nach geltender Rechtslage ist die Wiederaufnahme zuungunsten einer rechtskräftig freigesprochenen Person ohne deren Geständnis nicht möglich, selbst wenn nachträglich neue Beweise oder Tatsachen vorliegen, die einen eindeutigen Nachweis der Täterschaft erlauben. Dies führe vor allem bei schwersten Straftaten wie Mord und Völkermord sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unbefriedigenden Ergebnissen, heißt es in der Gesetzesbegründung.



Neue Untersuchungsmethoden durch Fortschritte bei technischen Verfahren führten dazu, dass zum Zeitpunkt des betreffenden Strafverfahrens bereits vorhandene und den Ermittlungsbehörden bekannte Beweismittel neu ausgewertet werden können. Wenn diese einen sicheren Tatnachweis ermöglichten, wäre das Festhalten an der Rechtskraft des ursprünglichen Freispruchs ein unerträglicher Gerechtigkeitsverstoß, begründet der Bundestag seinen Beschluss. Bei schwersten Straftaten könnte daher ein weiteres Verfahren folgen.

Keine zivilrechtliche Verjährung

Zivilrechtliche Ansprüche der Opfer gegen Täterinnen oder Täter schwerster, nicht verjährbarer Verbrechen verjähren zudem nicht mehr wie bisher nach 30 Jahren.

Das Gesetz kann nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt werden und soll bereits am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Bedenken gegen Aufhebung der zivilrechtlichen Verjährung

In einer begleitenden EntschlieÙung äußert der Bundesrat Bedenken gegen die vom Bundestag beschlossene Aufhebung der zivilrechtlichen Verjährung. Trotz Tod des Täters oder der Täterin könnten künftig die Erben unbegrenzt mit Ansprüchen der Opfer konfrontiert werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, diese Regelung nochmals zu überprüfen.

Die EntschlieÙung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich mit der Länderbitte befasst.

Kritik aus Politik, Praxis und der BRAK

Auch die BRAK hatte sich im Vorfeld geäußert und insbesondere das Verfahren kritisiert. Die Verbände seien bei diesem wichtigen Vorhaben, das zu einem radikalen Paradigmenwechsel im Strafrecht führen würde, nicht eingebunden worden. Es habe weder eine Verbändeanhörung gegeben noch sei der BRAK der Entwurf zugeleitet worden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben sei aufgrund der Kürze der Zeit nicht seriös möglich.

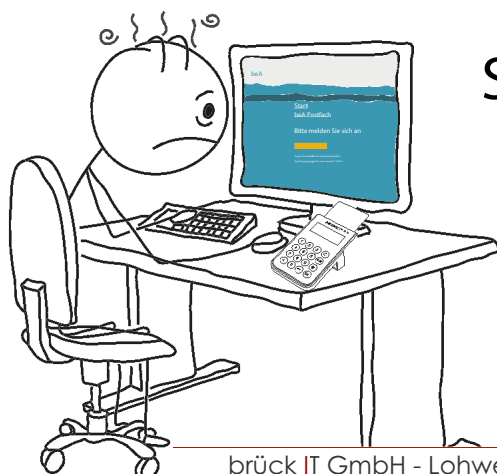
In der Sache führen Kritiker laut BRAK gegen die prima vista auf der Hand liegende Herstellung materieller Gerechtigkeit den Grundsatz der Rechtssicherheit an, eine der tragenden Säulen eines Rechtsstaats. Er schlägt sich insbesondere im verfassungsrechtlich garantierten Rechtssatz "ne bis in idem" (Art. 103 Abs. 3 GG) nieder, der allgemein dahingehend verstanden wird, dass niemand wegen derselben Tat zweimal strafrechtlich verfolgt werden darf. Die Kritiker befürchten eine mögliche Dammbrechwirkung und weitergehende Öffnung für weitere Straftatbestände - vor allem aus dem Sexualstrafrecht - in der Zukunft. Unklar ist zudem, ob das Gesetz, das am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten soll, rückwirkend Anwendung finden soll und wie es sich dann zum Rückwirkungsverbot verhielte.

(Quellen: Bundesrat Kompakt zur Sitzung vom 17.09.2021, TOP 5; BRAK, Aktuelles aus der Rechtspolitik National vom 21.09.2021)

Elektronisches Bürgerpostfach beschlossen

In seiner Sitzung am 17.09.2021 hat der Bundesrat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten gebilligt. Das Gesetz enthält eine Fülle von Änderungen der Prozessordnungen der verschiedenen Gerichtszweige. Eine Neuerung ist das so genannte **besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfach - eBO** -, das schriftformwährend den Versand elektro-

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

nischer Dokumente zu den Gerichten und von diesen zurück an die Postfachinhaber ermöglichen soll. Dies hat auch Auswirkungen auf die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

Das eBO soll einen sicheren Übermittlungsweg im elektronischen Rechtsverkehr auch für Privatpersonen, Verbände, Unternehmen und sonstige Organisationen bieten. Es richtet sich insbesondere auch an Organisationen, die häufiger an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, etwa Gewerkschaften, Verbraucherzentralen und Inkassodienstleister. Die Nutzung setzt eine Identifizierung des Postfachinhabers z.B. beim Notar oder über den elektronischen Personalausweis voraus.

Vorgesehen ist, die nach dem Onlinezugangsgesetz zu errichtenden Nutzerkonten des Portalverbundes in die Kommunikation mit den Gerichten einzubinden.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zugeleitet und kann anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll im Wesentlichen zu Beginn des dritten Monats nach Veröffentlichung in Kraft treten, dies könnte der 1.1.2022 sein, zeitgleich mit in Kraft treten der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für die Anwaltschaft. Für Steuerberater und bestimmte Organisationen sind längere Übergangsfristen vorgesehen.

12

<https://www.bundesrat.de/drs.html?id=661-21>
<https://www.bundesrat.de/drs.html?id=661-21%28B%29>

(Quelle: Bundesrat Kompakt zur Sitzung vom 17.09.20201, TOP 4)

Modernisierung des Zivilverfahrens

Die Bundesregierung spricht sich „für eine weitere Modernisierung und Digitalisierung der Ziviljustiz unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Verfahrensgrundsätze“ aus. Wie sie in ihrer Antwort (19/32270) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/32035) schreibt, habe die Corona-Pandemie den Bedarf für eine weitere Digitalisierung noch einmal verdeutlicht und gleichzeitig das Interesse und den Bedarf der Praxis an der Weiterentwicklung digitaler Anwendungen verstärkt. Der Zivilprozess müsse im Lichte der fortschreitenden Digitalisierung zukunftsfest gestaltet werden, damit er auch weiterhin praxistauglich ist. Maßstab aller Reformen müsse sein, dass die hohe Qualität der Rechtsprechung beibehalten sowie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Ziviljustiz erhalten bleibt.

Weiter heißt es in der Antwort, im Bereich des Zivilverfahrens könnten über die bis spätestens 2026 flächendeckend verpflichtende elektronische Aktenführung, den bereits auf den Weg gebrachten Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs sowie den Einsatz von Videoverhandlungen auch in Güteverhandlungen hinaus weitere Verfahrensabläufe durch Nutzung neuer technischer Möglichkeiten vereinfacht werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüfe daher fortwährend die Notwendigkeit, gesetzliche Vorgaben für die Durchführung von Zivilprozessen anzupassen. Vor diesem Hintergrund begrüße die Bundesregierung ausdrücklich, dass nicht nur die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, sondern auch Praktikerinnen und Praktiker aus der Justiz und die Rechtswissenschaft sich an den Überlegungen zur Modernisierung des Zivilverfahrens beteiligen und konkrete Vorschläge zur Umsetzung unterbreiten. Die Abgeordneten hatten sich nach dem Stand der Modernisierung des Zivilverfahrens und entsprechenden Plänen der Bundesregierung erkundigt.

(Quelle: Heute im Bundestag Nr. 1029 vom 21.09.2021)

Geldwäsche-Prävention: Registrierungsspflicht bei der FIU ab 01.01.2024



Nach dem zum 1.1.2020 aufgrund der 5. EU-Geldwäscherichtlinie novellierten Geldwäschegesetz (GwG) sind neben Kreditinstituten, Güterhändlern, Immobilienmaklern, Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Versicherungsvermittler, Finanzunternehmen **auch Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände** in bestimmten Fällen **Verpflichtete**. Nach § 2 I Nr. 10 GwG zählen dazu die Beratung bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder bei Zusammenschlüssen und Übernahmen sowie die steuerliche Beratung. Unabhängig von der Abgabe einer konkreten Verdachtsmeldung wurde mit der Novelle die Pflicht eingeführt, sich bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§ 45 I 2 GwG). Hierfür steht das elektronische Meldeportal goAML Web zur Verfügung. **Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 1.1.2024.** Die FIU empfiehlt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal goAML Web, um im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können.

Weitere Informationen sind unter <https://www.brak.de/zur-rechts-politik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2021/ausgabe-11-2021-v-262021/geldwaesche-praevention-registrierungspflicht/> zu finden.

FIU-Jahresbericht 2020: Zunahme bei Erstregistrierungen, mehr Verdachtsmeldungen

Indes vermeldet die Generalzolldirektion in einer Pressemeldung vom 19. August 2021 für das Jahr 2020 eine Steigerung der Verdachtsmeldungen bei der Financial Intelligence Unit (FIU) um 25%. Im Jahr 2019 waren laut FIU-Jahresbericht 114.914 Verdachtsmeldungen eingegangen. Der FIU-Jahresbericht 2020 weist 144.005 Verdachtsmeldungen aus. Davon wiesen knapp 3.600 Verdachtsmeldungen einen potentiellen Bezug zu Terrorismusfinanzierung und sonstiger staatschutzrelevanter Kriminalität auf.

Mit Beginn der Corona-Pandemie gingen bei der FIU von Mitte März bis Ende Dezember 2020 rund 11.200 Verdachtsmeldungen ein, die in einem möglichen Zusammenhang mit der Thematik "COVID-19" standen. Rund 9.500 dieser Meldungen bezogen sich auf die betrügerische Erlangung der sogenannten "Corona-Soforthilfen". Hierbei handelte es sich zum einen unter anderem um Fälle, bei denen sich Kriminelle über sogenannte "Fake-Webseiten" Unternehmensdaten verschafft haben, die dann wiederum illegal für das Erlangen finanzieller Soforthilfen genutzt wurden. Zum anderen wurden der FIU auch häufig Sachverhalte im Zusammenhang mit der Gewährung finanzieller Soforthilfen an vermeintliche Solo-Selbst-

ständige beziehungsweise Kleinstunternehmen gemeldet, die zum Teil entweder nicht existent waren oder zuletzt überhaupt keine Geschäftstätigkeit ausübten. Zeitweise machten diese Meldungen bis zu 25 Prozent des monatlichen Gesamtmeldeaufkommens aus. Bei rund 2.050 Verdachtsmeldungen waren "Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen" der Grund. Ein Großteil dieser Meldungen steht im Zusammenhang mit Betrugsdelikten.

Geschädigte sind hier in der Regel Personen, deren Bestellungen von Waren und Gütern - zum Beispiel über Auktionsportale, Kleinanzeigen-Webseiten oder Fakeshops - ins Leere liefen, die Vermögensanlagen mit betrügerischem Hintergrund tätigten oder bei denen Täter die Verfügungsgewalt über ihre Bankkonten erlangten (zum Beispiel durch Phishing). Die Vorgehensweise ist dabei stets ähnlich: Für die Zahlung der Kaufpreise werden Kontoverbindungen genutzt, über die die Täter direkt oder indirekt verfügen. Von dort aus werden die Gelder unmittelbar weitertransferiert, entweder an (oftmals im Ausland ansässige) Handelsplätze für Kryptowerte oder zunächst auf weitere Konten mit anschließender Konvertierung in Kryptowerte.

Nach wie vor stammt der überwiegende Teil der Meldungen aus dem Finanzsektor. Doch zunehmend erfolgen sie auch aus dem Nichtfinanzsektor.

Neuregistrierung: Hoher Zuwachs insbesondere bei Rechtsberatern Berufen

Mit der Änderung des Geldwäschegesetzes zum 1. Januar 2020, wonach der § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG dahingehend ergänzt wurde, dass sich Verpflichtete unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der FIU elektronisch registrieren müssen (diese Pflicht besteht mit der - noch nicht erfolgten - Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024), ist auch die Zahl der Neuregistrierungen laut dem Bericht deutlich angestiegen. Im Jahr 2019 waren ca. 2.000 Neuregistrierungen zu verzeichnen. Im Jahr 2020 haben sich rund 7.700 Verpflichtete zusätzlich registriert.

Der Zuwachs ist nicht für alle Verpflichtetengruppen gleichermaßen hoch. Den größten Anteil am Zuwachs hatten demnach Rechtsanwälte und Notare, deren Registrierungen sich in Bezug auf 2019 etwas mehr als versechsfacht haben. Insgesamt fielen im Jahr 2020 3.935 Registrierungen auf diese Verpflichtetengruppe. Dies macht etwas mehr als die Hälfte der Neuregistrierungen aus dem Jahr 2020 aus. Dies führt der Bericht darauf zurück, dass insbesondere die Kammern der rechtsberatenden Berufe und einzelne Verbände des Nichtfinanzsektors ihre Mitglieder mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung sensibilisiert haben, die Registrierung bei der FIU zeitnah vorsorglich vorzunehmen.

(Quellen: BRAK; RAK München; Generalzolldirektion, PM vom 19. August 2021, FIU-Jahresbericht 2020)

Digitale Anwaltschaft

Modernisierung des Zivilverfahrens

In einer Kleinen Anfrage (19/32035) erkundigt sich die FDP-Fraktion nach dem Stand der Modernisierung des Zivilverfahrens und entsprechenden Plänen der Bundesregierung. Die Fragesteller wollen unter anderem wissen, ob nach Auffassung der Bundesregierung die Notwendigkeit besteht, die Digitalisierung in der Justiz flächendeckend zu beschleunigen und ob sie der Auffassung ist, dass es eines Bund-Länder-Digitalpakts für die Justiz beziehungsweise eines Rechtsstaatspakts 2.0 bedarf.

Ferner fragen sie, ob die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller teilt, dass eine Reform der Zivilprozessordnung im Lichte der Digitalisierung zwingend geboten ist und ob sie die Reformvorschläge der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ geprüft hat, die unter anderem die Einführung eines echten Online-Mahnverfahrens, Anpassungen der materiell-rechtlichen Formerfordernisse, die Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens und die Erweiterung der Möglichkeiten der Videoverhandlungen vorsehen.

(Quelle: Heute im Bundestag Nr. 973 vom 24.08.2021)

beA: beA-Release 3.8.1 ab 29. September in Betrieb

Das für 22. September angekündigte beA-Release 3.8.1 wurde um eine Woche verschoben und soll nun am 29. September in Betrieb genommen werden (Stand Redaktionsschluss am 26.9.2021). Neben technischen Anpassungen stellt die BRAK mit dem Release 3.8.1 Erweiterungen und Fehlerbehebungen zur Verfügung. Eine Übersicht über die geänderten Funktionalitäten finden Sie unter <https://portal.beasupport.de/external/c/release-informationen>.

Aktualisierung der beA Client Security-Anwendungskomponente

Mit dem Release der neuen beA-Version 3.8.1 geht auch eine Aktualisierung der beA Client Security-Anwendungskomponente von der Version 3.8.0.1 auf die neue Version 3.9.0.1 einher.

Die Aktualisierung der Anwendungskomponente müssen Sie – so noch nicht erfolgt – auf jedem Endgerät durchführen, mit dem Sie die beA-Webanwendung nutzen möchten. Unter <https://portal.beasupport.de/external/c/update-22092021> beschreibt der beA-Anwendersupport die Schritte, die für eine Aktualisierung der beA-Client Security-Anwendungskomponente auszuführen sind. Administrationsrechte sind dafür nicht erforderlich.

(Quelle: BRAK, Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Sondernewsletter 4/2021 v. 21.9.2021 und Sondernewsletter 5/2021 v. 22.9.2021)

OVG Hamburg: Versand mit beA: Keine Zweifel an Identität bei gleichen Nachnamen in der Kanzlei

Das VG Hamburg hatte aufgrund der Tatsache, dass in einer Kanzlei mehrere Anwältinnen und Anwälte mit dem gleichen Nachnamen tätig waren, Zweifel an der Identität zwischen Absender und Unterzeichner bei einem per beA versandten Schriftsatz.

Das OVG Hamburg hat mit seinem Beschluss 3 Bs 130/21 vom 04.06.2021 aber klargestellt:

...
Allein der Umstand, dass in einer Kanzlei mehrere Rechtsanwälte mit dem gleichen Nachnamen beschäftigt sind, vermag Zweifel daran, dass derjenige, der das elektronische Dokument – ausschließlich mit seinem Nachnamen – signiert hat, auch mit dem tatsächlichen Versender und Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (gleichen Nachnamens) übereinstimmt, nicht zu begründen. ...

Einen Bericht finden Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bea-keine-identitaetszweifel-bei-gleichem-nachnamen>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 37/21 vom 16.09.2021)



Anwalt 20|21

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.

Bitte beachten Sie, dass die diesjährige Veranstaltung als **Live-Online-Tagung** stattfindet. Näheres auf der Rückseite unter Teilnahmebedingungen ...

15. November 2021

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Programm

- 10:00-10:10 **Begrüßung und Hinweise zur Webinar Software**
(Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH)
- 10:10-11:10 **Manche mögen ´s heiß - Aktuelle Brennpunkte anwaltlicher Arbeit**
(RA Michael Dudek, Präsident des BAV)
- 11:10-12:00 **Ding Dong, wer steht dort vor der Tür?! Staatsgewalt ante portas!**
(RAin Michaela Landgraf)
- 12:00-13:00 **Pause**
- 13:00-14:00 **Aus Teamwork Kraft und Kreativität für die digitalisierte Arbeit schöpfen**
(Dipl. Psych. Heinz-Günter Andersch-Sattler)
- 14:00-15:00 **Neue Möglichkeiten für Zusammenarbeit nach der Reform des anwaltlichen Berufsrechts**
(RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin DAV)
- 15:00-15:10 **Fazit und Verabschiedung**
(RA Michael Dudek, Präsident des BAV)

Jetzt anmelden ...



anwalt2021.de



Teilnahmebedingungen



Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, MS Edge, Safari). VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk. Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen Internet-Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein. Dieser Link funktioniert bis zum Ende der Tagung.

Mitt HP 10/ 2021

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de

15

Ich melde mich unter Anerkennung der u.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2021 an.

Live-Online-Veranstaltung am 15. November 2021

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe für Ihre Teilnahme an:

- 60,- € zzgl. MwSt. (= 71,40 €) **für Mitglieder im DAV**
 90,- € zzgl. MwSt. (= 107,10 €) für Anwalt*innen **ohne Mitgliedschaft im DAV**

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über ihre Teilnahme.

X

Datum/Unterschrift

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

Gebührenrecht

Mehrwertvergleich in Übergangsfällen

Probleme bereitet die Gebührenabrechnung in Übergangsfällen, wenn vor Gericht ein Mehrwertvergleich geschlossen wird. Die Praxis kommt mit solchen Fällen nicht zurecht, wie die aktuelle Entscheidung des LAG Nürnberg (Beschl. v. 26.7.2021 – 3 Ta 68/21) zeigt.

I. Klageauftrag vor dem 1. 1. 2021

Beispiel: Im Dezember 2020 hat der Kläger Klage auf Zahlung von 10.000,00 € erhoben. Im Mai 2021 ist ein Vergleich geschlossen worden, in den weitere nicht anhängige 5.000,00 € einbezogen worden sind.

Dass für das Klageverfahren gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 RVG altes Gebührenrecht gilt, also in der Fassung bis zum 31. 12. 2020, ist eindeutig und unstrittig. Daher fällt auf jeden Fall die 1,0-Einigungsgebühr (Nr. 1000, 1003 VV) aus den 10.000,00 € nach altem Recht an.

Das LAG Nürnberg (s.o.) geht nunmehr, dem OLG Hamburg (AGS 2014, 557 = MDR 2014, 1295 = Rpfleger 2015, 170) folgend, davon aus, dass für die 1,5-Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV) aus dem Mehrwert neues Recht gelte.

Diese Auffassung ist unzutreffend und mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren.

Die Übergangsvorschrift des § 60 RVG regelt die Frage, welche Vergütung in Übergangsfällen gilt und nicht, welche einzelnen Gebühren. Ist der Auftrag vor dem 1. 1. 2021 erteilt worden, dann gilt für die gesamte Angelegenheit altes Recht. Ist der Auftrag danach erteilt worden, gilt für die gesamte Angelegenheit neues Recht. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG stellt insoweit ausdrücklich auf die Angelegenheit ab und nicht auf die Gebühr. Daraus folgt hier eindeutig, dass für die gesamte Angelegenheit einschließlich des späteren Mitvergleichs, der sich ja nur als Erweiterung des ursprünglichen Auftrags darstellt, altes Recht gilt.

Abzurechnen ist daher wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV-RVG (Wert: 10.000 €)	725,40 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV-RVG (Wert: 5.000,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15.000,00 €	242,40 € 845,00 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV-RVG (Wert: 15.000,00 €)	780,00 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV-RVG (Wert: 10.000 €)	558,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV-RVG (Wert: 5.000 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 €	454,50 € 975,00 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV-RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.620,00 €
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV-RVG	497,80 €
Gesamt	3.117,80 €

Die Gegenauffassung des LAG Nürnberg und des OLG Hamburg kommt dabei zu kuriosen Ergebnissen. Das LAG Nürnberg würde hinsichtlich der Einigungsgebühr wie folgt rechnen:

4. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV-RVG (Wert: 10.000 €)	558,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV-RVG (Wert: 5.000 €)	501,00 €



Es würde sich jetzt aber die unlösbare Frage stellen, wonach die Kürzung gemäß § 15 Abs. 3 RVG zu berechnen sein soll. Auf welchen Höchstbetrag will man eine Teilgebühr nach altem und eine Teilgebühr nach neuem Recht kürzen?

In seiner Entscheidung führt das LAG Nürnberg ferner aus, § 60 Abs. 2 RVG sei hier nicht anwendbar, weil zwei verschiedene Einigungsgebühren anfallen würden. Abgesehen, dass der Ansatzpunkt schon falsch ist, vermag das LAG Nürnberg nicht zu erklären, wie es sich denn verhält, wenn man einen anderweitig anhängigen Gegenstand mit vergleicht.

Beispiel: Im Dezember 2020 ist Klage auf 10.000,00 € erhoben worden. Im März ist eine zweite Klage erhoben worden auf 5.000,00 €. Im Juni werden beide Forderungen im ersten Klageverfahren verglichen.

Jetzt entsteht nur eine einzige 1,0 Einigungsgebühr (Nr. 1003 VV) aus dem Gesamtwert, da beide Gegenstände, also sowohl die ursprünglich eingeklagten 10.000,00 € als auch die später eingeklagten 5.000,00 €, anhängig sind. Spätestens jetzt dürfte es unmöglich sein, unterschiedliches Gebührenrecht anzuwenden.

Das LAG Nürnberg ist insoweit auch inkonsequent, als es nach seiner Auffassung eigentlich dann auch die 0,8 Verfahrensdifferenzgebühr nach neuem Recht berechnen müsste. Hier würde sich dann bei der Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG wieder das gleiche Problem ergeben wie bei der Einigungsgebühr.

Wie das LAG hinsichtlich der Terminsgebühr verfahren will, die ja zum Teil aus den (alten) 10.000,00 € anfällt und zum Teil aus den (neuen) 5.000,00 €, ist auch nicht nachzuvollziehen.

Fazit: Wird in einem Altverfahren ein Mehrwertvergleich geschlossen, dann richten sich alle Gebühren nach altem Recht, einschließlich der 1,5-Einigungsgebühr.

II. Klageauftrag nach dem 31. 12. 2020

Ist der Klageauftrag nach dem 31. 12. 2020 erteilt worden und wird dann ein Mehrwertvergleich geschlossen, richten sich alle Gebühren nach neuem Recht, selbst wenn hinsichtlich des mitvergleichenen Gegenstands schon ein außergerichtlicher Auftrag vor dem 1. 1. 2021 erteilt worden war.

Beispiel: Im November 2020 wird außergerichtlich über eine Forderung in Höhe von 5.000,00 € verhandelt. Die Verhandlungen geraten ins Stocken. Im Februar 2021 wird wegen anderer 10.000,00 € Klage erhoben. Im Mai wird im Klageverfahren ein Vergleich geschlossen, der auch die außergerichtlichen 5.000,00 € einbezieht.

Abzurechnen ist in diesem Fall vollständig nach neuem Recht (§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG). Auch die 1,5-Einigungsgebühr und die Verfahrensdifferenzgebühr richten sich nach neuem Recht.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV-RVG (Wert: 10.000 €)	798,20 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV-RVG (Wert: 5.000,00 €)	267,20 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15.000,00 €	933,40 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV-RVG (Wert: 15.000,00 €)	861,60 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV-RVG (Wert: 10.000 €)	614,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV-RVG (Wert: 5.000 €)	501,00 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 €	1.077,00 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV-RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.892,00 €
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV-RVG	549,48 €
Gesamt	3.441,48 €

Lediglich die vorgerichtlich angefallene Geschäftsgebühr ist nach altem Recht angefallen und hälftig anzurechnen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



13.10.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Erste Erfahrungen mit dem reformierten
Wohnungseigentumsrecht | RiKG Dr. Oliver Elzer

10.11.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Das familiengerichtl. Kindeschutzverfahren | Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:
Schweitzer Fachinformationen München

Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



Interessante Entscheidungen

AG München: Kein Mietnachlass bei nur kurzer coronabedingter Schließung

Das Amtsgericht München gab durch Urteil vom 15.12.2020 der Klage einer Münchner Vermieterin gegen eine Münchner Modeboutique auf Zahlung eines ausstehenden Mietanteils in Höhe von 2.234,82 Euro statt.

Die Beklagte ist seit 01.01.2001 Mieterin eines Ladens von ca. 78 qm Verkaufs- und ca. 6 qm Nebenfläche in München-Schwabing und betreibt dort eine Mode-Boutique. Im Jahr 2020 belief sich der monatliche Mietzins auf 4.469,64 Euro brutto zuzüglich Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 285,60 Euro. Die Beklagte kündigte der Klägerin mit E-Mail vom 23.03.2020 an, wegen der Schließungsanordnung von Bekleidungsgeschäften im Rahmen der COVID 19 - Pandemie für den Monat April 2020 lediglich einen Mietzins in Höhe von 50 % zu bezahlen. Die Klägerin widersprach der angekündigten Kürzung. Die Beklagte kürzte die Miete im April 2020 dennoch um einen Betrag in Höhe von 2.234,82 Euro.

Die Schließung wurde von 17.3. mit 26.04.2020 angeordnet. Die Klägerin macht geltend, der Beklagten stehe aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Mietkürzungsrecht zu. Die Beklagte ist der Auffassung, es liege aufgrund der Schließungsanordnung ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit vor, da der Laden

nicht geöffnet werden durfte. Deswegen sei die Beklagte im Streitgegenständlichen Zeitraum von der Zahlung der vereinbarten Miete völlig befreit gewesen. Jedenfalls aber könne sie aus dem Gesichtspunkt der Störung der Geschäftsgrundlage eine Vertragsanpassung dahingehend verlangen, dass die Miete sich um 50 % reduziere.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München begründet ihr Urteil u.a. so:

„Ein Mangel (...), der zur Minderung berechtigte, ist nicht gegeben. Der Vermieter hat nämlich grundsätzlich dem Mieter nur die Möglichkeit des Gebrauchs zu verschaffen und die Mietsache in einem dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Der Vermieter schuldet demnach nur die Überlassung der für den Betrieb der notwendigen Räume, nicht aber die Überlassung des Betriebs selbst. (...) die erfolgreiche Nutzung hingegen gehört zum Verwendungszweck des Mieters. Überdies begründen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung öffentlich-rechtliche Gebrauchshindernisse nur dann einen Sachmangel, wenn sie unmittelbar auf der konkreten Beschaffenheit der Mietsache beruhen. Ist die Mietsache weiter zur Nutzung grundsätzlich geeignet und nur der geschäftliche Erfolg des Mieters betroffen, realisiert sich das vom Mieter zu tragende Verwendungsrisiko. (...) Die Mietsache war trotz der Schließungsanordnung weiterhin zum vereinbarten Betriebszweck geeignet wie vor der behördlichen Anordnung. (...)

Es liegt zwar eine Störung der Geschäftsgrundlage vor, da beide Parteien bei Vertragsschluss wohl vorausgesetzt haben, dass es nicht zu einer globalen Pandemie mit Betriebsschließungen kommt. (...) Nicht jede einschneidende Veränderung der gemeinsamen Vorstellungen rechtfertigt eine Vertragsanpassung. (...) Zu beachten ist, dass

grundsätzlich der Mieter das Verwendungsrisiko trägt. Ferner muss berücksichtigt werden, dass jeder Mieter die Krise anders bewältigt und auch gehalten ist, Kompensationsmaßnahmen zu kreieren, z.B. durch vorgezogene Instandhaltungsarbeiten oder Onlinehandel, bevor er eine Anpassung des Vertrages verlangen kann. (...) Auch muss bedacht werden, dass der Staat umfangreiche Hilfspakete zur Abwendung wirtschaftlicher Not geschnürt hat, die Umsatzsteuer gesenkt hat und auch Kurzarbeitergeld für Angestellte in Betracht kommt. (...) Die Beklagte hat lediglich vorgetragen, es sei zu einem totalen Umsatzausfall gekommen. Ein Onlineshop sei nicht vorhanden. Dies allein ist nicht ausreichend. Ein gesundes Unternehmen kann in der Regel einen Umsatzausfall von fünf Wochen verkraften. (...)

Das Gericht geht davon aus, dass für eine Vertragsanpassung das Vorhandensein von geänderten Umständen während mindestens eines Zeitraums von ca. 3 Monaten erforderlich wäre. Dieser Richtwert ist vorliegend bei weitem nicht erreicht. (...)

Urteil des Amtsgerichts München vom 15.12.2020
Aktenzeichen 420 C 8432/20

Das Urteil ist nach Berufungsrücknahme nun rechtskräftig

(Quelle: AG München, PM Nr. 31 vom 13.08.2021)

Zudem beehrte er Vergütung trotz Nichtbeschäftigung seit Dezember 2020 in Form von Annahmeverzugslohn bzw. Schadensersatz.

Mit Urteil vom 18.08.2021 wies das Arbeitsgericht Siegburg die Klage ab. Nach Auffassung der Kammer überwiege der Gesundheits- und Infektionsschutz aller Mitarbeiter und Besucher des Rathauses das Interesse des Klägers an einer Beschäftigung ohne Mund-Nasen-Bedeckung. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der geltenden Coronaschutzverordnung NRW bestehe im Rathaus der Beklagten eine Maskenpflicht. Zusätzlich sei diese Anordnung vom Direktionsrecht gedeckt. Sei der Kläger ärztlich attestiert nicht zum Tragen der Maske in der Lage, sei er arbeitsunfähig und habe keinen Anspruch auf Beschäftigung und Annahmeverzugslohn oder Schadensersatz. Einen Anspruch auf Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes verneinte die Kammer im konkreten Fall. Zumindest Teile seiner Aufgaben müssten im Rathaus erledigt werden. Eine partielle Tätigkeit zu Hause würde die bestehende Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht beseitigen; eine partielle Arbeitsunfähigkeit kenne das Entgeltfortzahlungsgesetz nicht.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Siegburg – Aktenzeichen 4 Ca 2301/20 vom 18.08.2021.

(Quelle: Arbeitsgericht Siegburg, PM vom 14.09.2021)

Arbeitsgericht Siegburg: Kein Beschäftigungsanspruch bei ärztlich attestierter Unfähigkeit, eine Maske zu tragen

Ein Arbeitgeber darf die Beschäftigung seines Arbeitnehmers im Betrieb verweigern, wenn es diesem – belegt durch ein ärztliches Attest – nicht möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall arbeitsunfähig. Dies hat das Arbeitsgericht Siegburg entschieden und damit in der Hauptsache die Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren bestätigt.



Der Kläger ist bei der Beklagten als Verwaltungsmitarbeiter im Rathaus beschäftigt. Die Beklagte ordnete mit Schreiben vom 06.05.2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher und Beschäftigte an. Der Kläger legte zwei Atteste vor, die ihn von der Maskenpflicht und ebenfalls von der Pflicht zum Tragen von Gesichtsvisieren jeglicher Art befreiten. Ohne Gesichtsbedeckung wollte die Beklagte den Kläger nicht im Rathaus beschäftigen. Seit Dezember 2020 war der Kläger nahezu durchgehend krankgeschrieben. Der Kläger beehrte – nach einem Eilverfahren im Dezember 2020 – nun in der Hauptsache seine Beschäftigung im Rathaus ohne Gesichtsbedeckung. Alternativ wollte er im Homeoffice beschäftigt werden.

LG Frankenthal: Gescheiterte „Hausfrauehe“: Notar haftet nicht für Änderung der Rechtsprechung

Belehrungen und Hinweise eines Notars müssen sich an der zum Zeitpunkt der Beratung aktuellen Rechtslage orientieren. Für im Laufe der Jahre eingetretene Änderungen der Rechtsprechung haftet er nur, wenn er sie hätte voraussehen müssen. Das ergibt sich aus einer aktuellen Entscheidung der 4. Zivilkammer des Landgerichts, die sich mit einem angeblichen Beratungsfehler bei Begründung einer „klassischen Hausfrauehe“ in den 1990er Jahren zu befassen hatte.

Ein Mann aus der Nähe von Bad Dürkheim schloss vor ca. 30 Jahren mit seiner Verlobten vor einem Notar aus dem Bezirk des Landgerichts Frankenthal einen Ehevertrag. Bei Abschluss des Vertrages war bereits klar, dass die Verlobte nicht in das Berufsleben eintreten, sondern innerhalb der Ehe für Kindererziehung und Haushalt zuständig sein sollte. Dabei kam es dem späteren Ehemann darauf an, sich und seinen landwirtschaftlichen Betrieb vor Ansprüchen zu schützen, falls die Ehe scheitern sollte. Auf Rat des beurkundenden Notars verzichteten deshalb die späteren Ehegatten für den Fall einer Scheidung auf sämtliche gegenseitigen ehe- und erbrechtlichen Ansprüche. Dieser Verzicht betraf unter anderem auch den an sich gesetzlich vorgesehenen Unterhalt und den Ausgleich unterschiedlich hoher Rentenanwartschaften (sog. Versorgungsausgleich).

Als die Eheleute sich im Jahr 2019 trennten, kam es zum Streit über die Wirksamkeit des Notarvertrags. Das für die Scheidung zuständige Amtsgericht Bad Dürkheim hatte Bedenken, ob es nicht sittenwidrig war, bei Beginn der Ehe die Rechte der Ehefrau und damit auch den Versorgungsausgleich so weitgehend auszuschließen. Deshalb zahlte ihr der Mann ca. 300.000 € als Abfindung. Diese Summe verlangte er nun von dem damals beauftragten Notar als Schadensersatz zurück. Der Mann argumentierte, dass er seine bei Abschluss des Vertrages schwangere Frau nicht geheiratet hätte, wenn der Notar ihn auf die mögliche Unwirksamkeit des Vertrages hingewiesen hätte. Ohne Heirat hätte er sich also die Zahlung der 300.000 € erspart.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung der Kammer ist dem Notar keine schuldhaft Verletzung seiner Amtspflichten vorzuwer-

fen. Die Beratungspflichten eines Notars orientierten sich immer an der geltenden Rechtslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 1991 sei aber der Ausschluss sämtlicher Ansprüche der Ehefrau, also auch des Versorgungsausgleichs, von der Rechtsprechung grundsätzlich noch nicht als sittenwidrig angesehen worden. Dies habe sich erst 10 Jahre später durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geändert. Diese Entwicklung habe der Notar im Jahr 1991 jedoch nicht absehen können oder müssen. Für negative Konsequenzen dieser Rechtsprechungsänderung habe er deshalb auch nicht einzustehen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen sie kann Berufung zum Pfälzischen OLG in Zweibrücken eingelegt werden.

LG Frankenthal, Urteil vom 26.07.2021, Az. 4 O 47/21

(Quelle: Landgericht Frankenthal, PM vom 25.08.2021)

LSG Niedersachsen-Bremen: Mietübernahme durch Sozialamt während Haftzeit

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass die Miete eines Häftlings in bestimmten Fällen vom Sozialamt übernommen werden muss.

Zugrunde lag das Verfahren eines 43-jährigen Mannes aus Stade. Seit 2005 bewohnt er eine Zweizimmerwohnung zu einer Kaltmiete von 225,- €, die bislang vom Jobcenter übernommen wurde. Wegen einer instabilen Persönlichkeitsstörung und Alkoholismus steht er unter Betreuung. Als er im Jahre 2014 eine rd. siebenmonatige Freiheitsstrafe antreten musste, beantragte er beim Sozialamt die Übernahme der Mietkosten während der Haftzeit. Dort wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass die Haftzeit sechs Monate überschreite. Nach der Entlassung könne sich der Betreuer um eine neue Wohnung kümmern.

Das LSG hat das Sozialamt zur Übernahme der Mietkosten verpflichtet. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei dem Mann seien durch drohenden Wohnungsverlust bei Haftentlassung besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten zu prognostizieren gewesen, die er nicht aus eigener Kraft habe überwinden können. Bei ihm bestehe eine instabile Persönlichkeit mit geminderter Frustrationstoleranz und Affektstörung. Es habe daher eine Verschärfung seiner Schwierigkeiten nach der Haftentlassung gedroht, so dass er jedenfalls geordnete Verhältnisse wie eine vertraute Wohnung vorfinden sollte. Außerdem wären auch durch einen Wohnungswechsel spürbare Kosten angefallen. Daher könne eine seit fast zehn Jahren bewohnte Wohnung gehalten werden. Selbst wenn ein Wohnungswechsel zumutbar gewesen wäre, habe das Sozialamt es versäumt, dem Mann angesichts der relativ kurzen Haftstrafe die nötige schnelle Orientierungshilfe anzubieten. Da das Amt die Kostenübernahme rechtswidrig abgelehnt habe, müsse es nicht nur die Mietkosten, sondern auch die Kosten für die Verteidigung gegen eine Räumungsklage von rd. 2.000 € tragen.

„Ob die Miete übernommen werden muss, hängt immer von einer Prognose im Einzelfall ab“, erläutert Pressesprecher Carsten Kreschel „je näher die Entlassung rückt, desto konkreter kann ein Anspruch werden und je länger die Haft noch dauert, desto schwieriger wird es für die Betroffenen. Grundsätzlich gibt es aber keine starren Grenzen.“

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 24. Juni 2021 – L 8 SO 50/18,
Vorinstanz: SG Stade

(Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, PM vom 09.08.2021)



BAV Tagungen 2021

14.10.2021 | 08:30 bis 18:00 Uhr | **Live-Online-Tagung**
20. Bayerischer IT-Rechtstag 2021 – Das Jubiläum
Update wichtiger Themen aus 20 Jahren IT-Recht
Bayerischer Anwaltverband | davit

Das ausführliche Jubiläums-Programm finden Sie auf S. 12/13 in diesem Heft oder unter <https://www.bayerischer-it-rechtstag.de/>

15.11.2021 | 10:00 bis 15:10 Uhr | **Live-Online-Tagung**
Anwalt2021
Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie auf S. 14/15 in diesem Heft und unter <https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

OLG Frankfurt a.M.: Bei Uneinigkeit der Eltern über Durchführung einer Corona-Schutzimpfung des fast 16-jährigen impfbereiten Kindes Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den der Empfehlung der STIKO vertrauenden Elternteil

Auch bei vorhandener Einwilligungsfähigkeit in eine Corona-Schutzimpfung bei einem fast 16-jährigen Kind bedarf es eines Co-Konsenses mit den sorgeberechtigten Eltern. Können diese sich in dieser Frage nicht einigen, ist die Entscheidung über die Durchführung der Corona-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff bei einer vorhandenen Empfehlung der Impfung durch die STIKO und bei einem die Impfung befürwortenden Kindeswillen auf denjenigen Elternteil zu übertragen, der die Impfung befürwortet. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) wies mit heute veröffentlichtem Beschluss die Beschwerde einer Mutter zurück.

Die geschiedenen Eltern eines 2005 geborenen Kindes üben gemeinsam die elterliche Sorge aus. Bei dem fast 16-jährigen liegt gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch Institut (STIKO) aufgrund von Vorerkrankungen eine eindeutige medizinische Indikation für eine Impfung gegen das Corona Virus SARS-CoV-2 mit einem mRNA-Impfstoff vor. Vater und Kind befürworten eine Impfung, die Mutter ist damit nicht einverstanden und bezeichnet die Impfung als „Gentherapie“. Auf Antrag des Vaters hat das Amtsgericht diesem im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig die alleinige Befugnis zur Entscheidung über die Impfung seines Sohnes übertragen. Die erste Impfung des Kindes ist mittlerweile erfolgt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Mutter vor dem OLG hatte keinen Erfolg. Wenn sich Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge in einer einzelnen Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen können, kann auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung diesem allein übertragen werden (§ 1628 S. 1 BGB). Die Entscheidung über die Durchführung einer Impfung gegen das Corona Virus SARS-CoV-2 sei eine derartige Angelegenheit von

erheblicher Bedeutung, stellt das OLG fest. Zwar sei hier naheliegend, dass der fast 16-Jährige für den medizinischen Eingriff im Verhältnis zu der ärztlichen Impfperson selbst einwilligungsfähig sei. Gleichwohl bedürfe es bei dem nicht geringfügigen medizinischen Eingriff zur Wirksamkeit der Einwilligung des Patienten auch der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern im Wege eines sog. Co-Konsenses.

Die Entscheidungsbefugnis sei demjenigen Elternteil zu übertragen, der die Impfung des Kindes entsprechend den Empfehlungen der STIKO befürworte, soweit - wie vorliegend - bei dem Kind keine besonderen Impfrisiken vorlägen. Bereits zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung habe eine Empfehlung der STIKO für eine COVID-19 Impfung als Indikationsimpfung für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (hier: Adipositas) der COVID-19 Erkrankung bestanden. Daher komme es gar nicht darauf an, dass sich die STIKO am 16.08.2021 nunmehr für Corona-Impfungen aller Kinder und Jugendlichen von mindestens 12 Jahren ausgesprochen habe.

Zudem, so das OLG, sei nach § 1697a BGB auch der Kindeswille zu beachten. Dies gelte jedenfalls dann, wenn das Kind sich im Hinblick auf sein Alter und seine Entwicklung auch eine eigenständige Meinung zum Gegenstand des Sorgerechtsstreits bilden könne. Es stehe außer Frage, dass der fast 16-Jährige aufgrund seines Alters und seiner Entwicklung im Stande sei, sich eine eigene Meinung über den Nutzen und die Risiken der Corona-Schutzimpfung zu bilden. Insofern spreche auch die Rücksichtnahme auf den Willen des Kindes bei sorgerechtlichen Entscheidungen vorliegend für die bessere Entscheidungskompetenz des Kindesvaters. Denn Teil der elterlichen Sorge sei auch, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Beschluss vom 17.08.2021, Az. 6 UF 120/21

Erläuterungen:

§ 1628 BGB *Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern*

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

(Quelle: OLG Frankfurt a.M., PM Nr. 56/2021 vom 24.08.2021)

VerwG Mainz: Entlassung eines Justizvollzugsbeamten auf Probe

Ein Justizvollzugsbeamter auf Probe, der einen Häftling absichtlich einer Gefahr von verbalen und körperlichen Übergriffen von Mitgefangenen in einer Haftanstalt aussetzt (hier „Walk of Shame“), kann schon vor Ablauf der regulären Probezeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Der 35-jährige Antragsteller wurde nach Abschluss der Anwärterzeit im Oktober 2019 als Vollzugsbediensteter einer Justizvollzugsanstalt in Rheinland-Pfalz in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Im Frühjahr 2021 schloss der Antragsteller den Flur einer Haft-

abteilung zur Freizeitnutzung für die Gefangenen auf, während sich eine Sozialarbeiterin in einem Sozialraum noch im Gespräch mit einem unter dem Verdacht des Kindesmissbrauchs stehenden Untersuchungshäftling befand. Nach Beendigung des Gesprächs musste die Sozialarbeiterin diesen Gefangenen zu seinen am anderen Ende des Flures gelegenen Hofraum begleiten, um der Gefahr von Angriffen aus der Freizeitgruppe vorzubeugen. Der Vorfall wurde von der Mitarbeiterin im Nachgang im Abteilungsbüro angesprochen. Der anwesende Antragsteller habe spontan geantwortet: „Das war ich. Das war mit Absicht. The Walk of Shame.“. Daraufhin ordnete das Land Rheinland-Pfalz mit sofortiger Wirkung die Entlassung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis auf Probe an. Mit seinem Eilrechtsantrag begehrte der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Entlassungsentscheidung. Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag ab.

Ein Beamter auf Probe könne entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit nicht bewähre. Es obliege der prognostischen Einschätzung des Dienstherrn, ob der Probebeamte nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung voraussichtlich den Anforderungen gerecht werde, die mit einem Beamtenstatus auf Lebenszeit verbunden seien. Davon ausgehend habe der Antragsgegner die Entlassung des Antragstellers ausschlaggebend auf das Geschehen im Frühjahr 2021 stützen dürfen. Der Antragsteller habe seine Dienstpflichten grob verletzt, indem er den Gefangenen den Freizeitbereich geöffnet habe, während dort noch das Gespräch der Sozialarbeiterin mit einem des Kindesmissbrauchs verdächtigen Gefangenen angedauert habe. Er habe damit – wie er selbst angegeben habe – absichtlich eine Eskalation der Umstände provoziert und den Gefangenen bewusst in die Gefahr von Übergriffen oder zumindest Belästigungen durch andere Gefangene gebracht. Dadurch habe der Antragsteller in schwerwiegender Weise gegen seine Dienstpflichten, die eine Neutralitäts- und Garantenpflicht gegenüber allen Gefangenen gleichermaßen umfasse, verstoßen und sich selbst endgültig hinsichtlich einer Eignung als Lebenszeitbeamten disqualifiziert. Sein späterer Vortrag, er habe keine Kenntnis von der Gesprächssituation gehabt, sei angesichts der überzeugenden Darstellung der Ereignisse durch die Sozialarbeiterin nicht glaubhaft.

Verwaltungsgericht Mainz,
Beschluss vom 21. Juli 2021, 4 L 513/21.MZ

(Quelle: VerwG Mainz, PM Nr. 13/2021 vom 28.07.2021)

BayVGH: Wohnungsvermietung während berufsbedingter Abwesenheit

Mit Beschluss vom 26. Juli 2021 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) der Klage einer Stewardess stattgegeben, der von der Landeshauptstadt München untersagt worden war, ihre selbstgenutzte Eigentumswohnung während ihrer berufsbedingten Abwesenheitszeiten kurzzeitig an Touristen zu vermieten.

Die Klägerin hatte die Wohnung wiederholt auf der Vermittlungsplattform AirBnB zur Vermietung angeboten. Darin sah die Landeshauptstadt eine unzulässige Zweckentfremdung von Wohnraum und gab der Klägerin auf, die Nutzung der Wohnung für Zwecke der Fremdenbeherbergung unverzüglich zu beenden.

Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht München zunächst abgewiesen. Der BayVGH hat der Berufung der Stewardess nun stattgegeben. Die Vermietung der von der Klägerin überwiegend selbst genutzten Wohnung in Zeiten berufsbedingter Abwesenheit erweise sich jedenfalls als nachträglich genehmigungs-



Praxis Know-how,
kompakt oder intensiv:
Seminare im Zeitraum
Oktober bis Dezember

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Bau- und Architektenrecht	11
Erbrecht	13
Familienrecht	15
Handels- und Gesellschaftsrecht	17
Insolvenzrecht	20
Internationales Wirtschaftsrecht	22
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	23
Sozialrecht	28
Steuerrecht	29
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	30
Anmeldeformular	31

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Oktober bis Dezember 2021

Oktober 2021

05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

Aktuelles Mietrecht in der Praxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

23

06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

24

Neuer Termin:

19.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

UN-Kaufrecht/CISG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

22

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Notar Dr. Thomas Wachter

Gesellschaftsrecht 2021

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

17

21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

30

26.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Dipl. Kfm. Frank Boos, RA Dr. Michael Bonefeld

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht

15

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung – wie damit richtig umgehen?

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlw. für
FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

28

28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

18

November 2021

10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Finanzberaterhaftung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

9

12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer

Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht

7

18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG) – Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen –

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

19

25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RIOLG Christine Haumer

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht

11

26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht

8

Dezember 2021

01.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Prof. Dr. Ludwig Kroiß Internationales Erb- und Güterrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Erbrecht oder FA Familienrecht	14
<hr/>	
02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR	10
<hr/>	
09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr RiOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht	25
<hr/>	
14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr RiAG Dr. Andreas Schmidt Insolvenzrecht aktuell: Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	20
<hr/>	
17.12.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr Prof. Dr. Friedemann Stornel Aktuelles Mietrecht 2021 Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	26

Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Live-Online-Seminare

Live-Online-Seminare führen wir mit der Webinar-Software edudip next durch.

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- die aktuelle Version eines Internet-Browsers auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen Internet-Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Hybrid-Seminare

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, bieten wir Ihnen einige Seminare in Hybrid-Form an:

Eine live-online Teilnahme an diesen Seminaren mit edudip next ist auf jeden Fall möglich. Zusätzlich stellen wir eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Präsenz-Teilnahme zur Verfügung, die in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit dem formlosen Vermerk „Präsenz“ vergeben werden.

Präsenz-Teilnehmende werden gebeten, beim Einlass einen Nachweis der dann geltenden G-Regel zum Infektionsschutz vorzuzeigen.

Bei Seminaren ohne Angabe wird über die Art der Durchführung noch entschieden. Eine Online-Teilnahme ist auf jeden Fall möglich.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

Ziel ist ein Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, insbesondere durch Besprechung neuerer Entscheidungen vor allem des BAG und deren systematische Einordnung in den Gesamtzusammenhang.

In den Blick genommen werden auch aktuelle Diskussionen und Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht.

Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2021

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung

im 2. Halbjahr 2020, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2021

- Ausschlussklauseln – Rechtsprechungsänderung zur Vorsatzhaftung
- Kündigungsschutzklage "aus dem Verborgenen"
- Verjährung von Urlaubsansprüchen
- Urlaubsgewährung bei fristloser Kündigung
- Erstattung von Anwaltskosten bei vorsätzlicher Pflichtverletzung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Finanzberaterhaftung

10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich – natürlich – als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil 1: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil 2: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2021, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2020 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2021, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/20 – 11/21.

1. Bauvertragsrecht

- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Entschädigung nach § 642 BGB
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Anspruchssicherung

2. Architektenrecht

- Aktuelle Entwicklungen zur HOAI
- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren)

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Besondere Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Berufungsverfahren, insbesondere

- Zulässigkeit der Berufung
- Umgehen mit Fristen
- Anforderungen an die Berufungsbegründung
- besondere Verfahrensfragen wie neuer Tatsachenvortrag
- Beweismittel
- Hinweise
- Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO
- Vollstreckungsschutz

2. Beschwerdeverfahren

(insbesondere Ablehnung des Sachverständigen sowie ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahren im selbständigen Beweisverfahren)

3. Wiedereinsetzung und Besonderheiten bzgl. BeA

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 / BSG 14.12.2011 / BGH 06.11.2013 / BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Internationales Erb- und Güterrecht

01.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. **EuErbVO: Erbstatut, Errichtungsstatut und Formstatut. Vorfagen, ordre public, Pflichtteilsrecht**

2. **Verhältnis Güterrecht und Erbrecht**

3. **Internationale Zuständigkeit**

4. **Staatsvertragliche Regelungen**

5. **Europäisches Nachlasszeugnis**

6. **das IntErbRVG**

7. **Bestimmung des anwendbaren Güterrechts**

8. **die Europäische Güterrechtsverordnung**

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 / BSG 14.12.2011 / BGH 06.11.2013 / BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Internationales Erb- und Güterrecht

01.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. EuErbVO: Erbstatut, Errichtungsstatut und Formstatut. Vorfragen, ordre public, Pflichtteilsrecht

2. Verhältnis Güterrecht und Erbrecht

3. Internationale Zuständigkeit

4. Staatsvertragliche Regelungen

5. Europäisches Nachlasszeugnis

6. das IntErbRVG

7. Bestimmung des anwendbaren Güterrechts

8. die Europäische Güterrechtsverordnung

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgender Seite:

- S. 10 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. KaptialmarktR oder FA Handels- und GesR
- S. 20 **Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG**
14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

Neuer Termin: 28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:

Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaukosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/ Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“
– Bamberger/Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
– Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG) – Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen –

18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Auf Veranlassung und Anregung des Deutschen Juristentages hat das BMJ einen Expertenentwurf (Mauracher Entwurf) und darauf aufbauend einen Referenten- und einen Regierungsentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts erarbeitet. Die Veranstaltung gewährt einen Überblick über die Reform. Bis zum Termin wird das Gesetz voraussichtlich verabschiedet sein und tritt im Jahre 2023 in Kraft. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in den Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtliche und steuerliche Vertragsgestaltung.

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach der Reform

- Die Arten von GbR
- Das Gesellschaftsregister
- Vertretung und Nachweise
- Die GbR im Grundstücksverkehr
- Rechtsformübergänge und die GbR im UmwG
- Übergangsprobleme für Altgesellschaften

2. Die KG/OHG nach der Reform

3. Die PartG nach der Reform

4. Auswirkungen auf Innengesellschaften (Innen-GbR, stille Gesellschaft, Unterbeteiligung)

5. Rechtsformübergreifende Reformansätze und die Umsetzung im Gesellschaftsvertrag

- Kündigung und Kündigungsbeschränkungen
- Nachfolgeklauseln
- Abfindung und Abfindungsbeschränkungen
- Minderjährige in der Personengesellschaft (auch Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts)
- Fehlerhafte Gesellschaftsbeschlüsse und die Geltendmachung (Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage)
- Gesellschafterversammlung
- Kapitalkonten und deren Regelung im Gesellschaftsvertrag
- Anteilsübertragung

6. Steuerliche Bezüge

- Betriebsaufspaltung
- Sonderbetriebsvermögen
- Grunderwerbsteuer

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenzrecht

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrecht aktuell

Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG

 14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Dauerbaustelle InsO. Schränkt der BGH die „uferlose Weite“ der Insolvenzanfechtung ein? Wie funktioniert die neue Geschäftsleiterhaftung gemäß § 15b InsO, wie wirkt sich das COVInsAG in der Praxis aus? Und durch das am 01.01.2021 in Kraft getretene SanInsFoG haben sich zahlreiche Neuerungen und Änderungen insbesondere bei der Eigenverwaltung und beim Insolvenzplan ergeben. Das Seminar liefert einen verlässlichen Überblick über aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen. Ein Überblick zum neuen Restrukturierungsgesetz (StaRUG) rundet die Veranstaltung ab.

A. Insolvenzanfechtung

- Aktuelle Rechtsprechung, insb. zu § 133 InsO
- Das „neue“ Bargeschäft, § 142 InsO

- Probleme bei der Gläubigerbenachteiligung, § 129 Abs.1 InsO
- Insolvenzanfechtung und COVInsAG

B. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- Was bleibt vom „alten“ § 64 GmbHG?
- Umfang des Anspruchs, § 15 b Abs.4 InsO
- Umgang mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, § 15b Abs.8 InsO
- § 15b InsO und COVInsAG

C. SanInsFoG

- Im Überblick: StaRUG
- Insolvenzplan ./ Restrukturierungsplan
- Die „neue“ Eigenverwaltung
- Weitere Änderungen im Überblick

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Internationales Wirtschaftsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Piltz Rechtsanwälte PartGmbB, Berlin)

UN-Kaufrecht/CISG

19.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Für praktisch alle Exportverträge und über 80% der Importverträge deutscher Unternehmen gilt das UN-Kaufrecht/CISG. Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2022 für das BGB-Kaufrecht in Kraft tretenden Änderungen wird das UN-Kaufrecht/CISG zusätzlich attraktiv.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. **Anwendungs- und Geltungsbereich des UN-Kaufrecht/CISG**
2. **Vertragsabschluss und AGB-Probleme einschließlich battle of forms**
3. **Pflichten des Verkäufers und des Käufers sowie force majeure**
4. **Leistungsstörungen**
5. **Hinweise zur Arbeit mit dem UN-Kaufrecht/CISG, insbesondere internationale Urteilssammlungen**

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- seit 01. 07.2021 Partner der Kanzlei Piltz Rechtsanwälte PartGmbB, Berlin
- davor Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Hinweise unter <https://www.piltz.legal/prof-dr-burghard-piltz>

Begrenzte Teilnehmerzahl.

Teilnahmegebühr Präsenz-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Miet- und WEG-Recht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

Aktuelles Mietrecht in der Praxis

05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

<p>Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Eine Reform jagt die Nächste. Zunächst gab es die Verlängerung des Betrachtungszeitraums bei der ortsüblichen Vergleichsmiete, dann immer neue „Nachschärfungen“ der Mietpreisbremse. Die COVID-19 Pandemie hat dann unerwartet weitere Probleme auch im Mietrecht geschaffen, auf die der Gesetzgeber mehrfach reagiert hat. Zuletzt wurden in den Einführungsgesetzen des BGB und der ZPO Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage und zum Beschleunigungsgebot aufgenommen. Am 1.12.2020 ist die Modernisierung des WEG in Kraft getreten, durch die auch kleinere Änderungen des Mietrechts erfolgten. Ferner soll im Sommer 2021 die Reform des Mietspiegelrechts und eine Mietspiegel-VO verabschiedet werden, durch die u.a. auch die Beweislastregeln im Mieterhöhungsprozess geändert werden.</p> <p>Hinzu kommt weiterhin zahlreichen BGH-Entscheidungen. Der BGH hat vor allem zu den Schönheitsreparaturen, dem Miethöherecht und dem Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarf und zu den Betriebskosten grundlegende Entscheidungen veröffentlicht.</p>	<p>Das Seminar</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellt die Änderungen des Mietrechts dar • gibt einen Ausblick auf die anstehenden Änderungen • stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar <p>Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebskosten – Schriftform des Mietvertrages – Die Kündigung von Mietverträgen inkl. Sozialklausel – Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau – Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln (Baulückenrechtsprechung) – Schönheitsreparaturen – Kündigungsfolgeschaden 	<p>Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund – bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen – (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht – Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs. – Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V. – Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft – Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau

06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen gehören wie Betriebskostenabrechnungen zu den mehr oder weniger jährlich wiederkehrenden Aufgaben im Vermietungsgeschäft. Neben der Kenntnis der aktuellen Gesetzesvorschriften ist die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung immer wichtiger. Gerade der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren zahlreiche grundlegende Entscheidungen zur Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete und zur Mieterhöhung nach Modernisierung veröffentlicht. Hinzu kommt auch noch die Instanzrechtsprechung, die es zu kennen gilt.

I. Die Mieterhöhung nach § 558 ff BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete

1. Formalien des Mieterhöhungsverlangens

- bei Personenmehrheiten
- durch Vertreter

2. Begründung des Mieterhöhungsverlangens

- Mietspiegel
- drei Vergleichswohnungen

3. Bedeutung fehlerhafter Zustimmungserfordernisse

4. Die materiellen Voraussetzungen

- Die Jahressperfrist und die 15-Monatsfrist insbesondere bei früher preisgebundenem Wohnungsbau
- Die Kürzungsbeträge
- Die Kappungsgrenze
 - Bei Teilinklusionen
 - Nach vereinbarter Modernisierungserhöhung
- Die ortsübliche Vergleichsmiete
 - Der Begriff
 - Die 5 Wohnwertmerkmale
 - Bandbreite/Spanne
 - Der Betrachtungszeitraum
 - Das Mischungsverhältnis

5. Das Klageverfahren

- Die Beweisaufnahme
 - Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels Indizien
 - Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
 - Voraussetzungen
 - Die verschiedenen Vermutungswirkungen
 - Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
 - Voraussetzungen
 - Die verschiedenen Vermutungswirkungen
 - Die Überprüfung von Sachverständigen-gutachten

II. Die Mieterhöhung nach § 559 BGB nach Modernisierung

1. Der Begriff der Modernisierung

2. Formalien des Mieterhöhungsverfahrens (Begründung/Erläuterung)

- Wärmebedarfsberechnung
- Umfang der Erläuterungen

3. Die anrechenbaren Kosten

- Einzelne Positionen
- Die „fiktiven Erhaltungskosten“
- Rückforderungen wegen früherer fehlerhafter Erhöhungen

4. Der Umlageschlüssel

5. Der Zeitpunkt der Erhöhungserklärung und Wirkungszeitpunkt

6. Die Kombination verschiedener Mieterhöhungsmöglichkeiten

7. Das vereinfachte Verfahren nach § 559c BGB

III. Die Beschränkung der Wiedervermietungsmiete nach §§ 556d ff BGB

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs.
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Besondere Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Berufungsverfahren, insbesondere

- Zulässigkeit der Berufung
- Umgehen mit Fristen
- Anforderungen an die Berufungsbegründung
- besondere Verfahrensfragen wie neuer Tatsachenvortrag
- Beweismittel
- Hinweise
- Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO
- Vollstreckungsschutz

2. Beschwerdeverfahren

(insbesondere Ablehnung des Sachverständigen sowie ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahren im selbständigen Beweisverfahren)

3. Wiedereinsetzung und Besonderheiten bzgl. BeA

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRIOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Aktuelles Mietrecht 2021

17.12.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die Schwerpunkte in der Entwicklung der Rechtsprechung liegen bei der Wohnraummiete auf der Begrenzung des Mietanstiegs gerade auch aufgrund modernisierungsbedingter Mieterhöhungen. Bei der Gewerberaumiete liegt das Gewicht der Rechtsprechung auf der Frage, wem und ggf. in welchem Umfang das Risiko pandemiebedingter Schließungen aufzubürden ist. Daneben sind praxiswichtige Entscheidungen u.a. zu Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung, zu Mietgebrauch und Gewährleistungsrecht, zu Miete und Betriebskostenabrechnung sowie zu Vertragsbeendigung und -abwicklung zu beachten. Nicht nur die Rechtsprechung der Obergerichte, sondern auch diejenige der Instanzgerichte ist bedeutsam, soweit sie Anstöße zur Problemvertiefung und Weiterentwicklung vermittelt.

I. Rund um den Mietvertrag

- Schriftformprobleme und kein Ende: bei unvollständigem Rubrum, fehlender Vertretungsmacht oder mangelnder Bestimmtheit des Mietgegenstandes.
- Schlüssige Vereinbarung zur Anwendung von Wohnraummietrecht – hier Kündigungsschutz – in einem Gewerberaummietvertrag?
- Wirkung von sog. Vollständigkeitsklauseln in Gewerberaummietverträgen.
- Tritt der Erwerber eines Miteigentumsanteils an einem Mietgrundstück in den bestehenden Mietvertrag ein?
- Hat das Mitglied einer Wohngemeinschaft einen Anspruch auf Auflösung der Gemeinschaft oder (nur) auf Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrages?
- Kann eine Genossenschaftswohnung im Verfahren der Zuweisung der Ehemwohnung bei Scheidung der Ehe demjenigen Ehegatten zugewiesen werden, der nicht Mitglied der Genossenschaft ist?

II. Mietgebrauch und Gewährleistung

- „Couchsurfing“ als unerlaubte Gebrauchsüberlassung?
- Hat der Mieter einer Einzimmerwohnung oder derjenige, der in der Mietwohnung nicht mehr seinen Lebensmittelpunkt hat, einen Anspruch auf Untervermietung?
- Ist der Mieter aufgrund einer Modernisierungsankündigung verpflichtet, dem Vermieter vor Durchführung der Maßnahme mitzuteilen, ob er zur Duldung bereit ist? Gibt er, wenn er schweigt, Anlass zur Erhebung einer Klage auf Duldung?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Flächenabweichung von weniger als 10% der vereinbarten Fläche ein Mangel?
- Muss der Mieter den Vermieter trotz dessen vorangegangener vergeblicher Versuche, den Mangel zu beheben, erneut abmahnen, bevor er das Mietverhältnis fristlos kündigen kann?
- Auswirkungen der pandemiebedingten Schließung von Gewerbemieträumen auf die Zahlungspflicht des Mieters: Gewährleistungsrechte? – Unmöglichkeit der Vermieterleistung? – Änderung der Geschäftsgrundlage (auch Art. 240 § 7 EG BGB)?
Die Problemflut erreicht die OLG-Rechtsprechung!

III. Miete und Betriebskosten

- Voraussetzung einer „umfassenden Modernisierung“ als Ausnahme von der Mietpreisbremse.
- Berücksichtigung fiktiver Instandsetzungskosten für noch nicht fällige Reparaturmaßnahmen bei der Ermittlung der Modernisierungskosten?
- Wie ist bei Geltung einer Teilinklusionmiete bei einer Vergleichsmieterhöhung zu verfahren?
- Ist eine Kumulation von Vergleichsmieterhöhung und modernisierungsbedingter Mieterhöhung möglich?
- Sind mehrere Mieterhöhungen bei trennbaren Modernisierungsmaßnahmen zulässig?
- Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die Mieterhöhung bei verfrühter Modernisierungsankündigung?
- Mieter-Insolvenz: Wie ist die Miete für den Monat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu behandeln?

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Fortsetzung siehe nächste Seite →

→ **Fortsetzung:** Stornel, Aktuelles Mietrecht 2021

- Anforderungen an eine Betriebskostenabrechnung bei Gewerberaummietverträgen.
- Können die Kosten des Müllmanagements („Behältermanagement“) als Betriebskosten umgelegt werden?
- Muss die Umlage neu entstandener Wartungskosten (für Rauchwarnmelder) trotz einer sog. Mehrbelastungsklausel zuvor gegenüber dem Mieter angekündigt werden?
- Wohnflächenermittlung bei der Heizkostenabrechnung.
- Hat der Mieter zur Prüfung der Betriebskostenabrechnung ein Einsichtsrecht auch in die Zahlungsbelege des Vermieters?

IV. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

- Voraussetzungen der Kündigung wegen Betriebsbedarfs.
- Keine Verwertungskündigung bei Abriss des Gebäudes?
- Anforderung an die Angabe von Gründen einer Eigenbedarfskündigung.
- Zum Umfang der Schadensersatzpflicht des Vermieters bei vorgetäuschem Eigenbedarf (Maklerkosten, Differenzmiete).
- Zur Anwendung der Sozialklausel bei hohem Alter des Wohnungsmieters.
- Hat der Mieter Anspruch auf Schadensersatz wegen Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen bei Vertragsbeendigung, auch wenn dessen Arbeiten (wegen nicht fachgerechter Ausführung) für den Vermieter wertlos sind?
- Mieter-Insolvenz: Ist die Räumungspflicht des Mieters eine Insolvenzforderung oder eine Masseverbindlichkeit, wenn der Insolvenzverwalter die Räumungspflicht nur teilweise erfüllt (Beseitigung einer Halle, aber nicht der Fundamente)?
- In welchem Umfang ist der Untermieter eines Teils der Mietsache zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung nach Beendigung des Hauptmietverhältnisses verpflichtet, wenn ihm eine gerichtliche Räumungsfrist gewährt wird?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 160,00** zzgl. MwSt (= € 190,40).

Nichtmitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenerbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Weitere Seminare zur ZPO finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 18 **Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht**

28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

→ S. 25 **Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess**

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Bau- u. Architektenrecht oder FA Miet- u. WEG-Recht

Kompakt-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

- 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?**
Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts
- 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**
 - Keine automatische Rückverweisung
 - Einzelfälle

3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher zahlreicher Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. HP X/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt B., Nachforderung v. Beiträgen aus SV-rechtlicher Betriebsprfg.	6	●	27.10.21	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Wanhöfer, Betriebsverfassungsrecht aktuell: Neue Rechtsprechung ...	7		12.11.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	8		26.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Finanzberaterhaftung	9	▲	10.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	10		02.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	11	■	25.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess	12		09.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Boos, Bonefeld, Die Bewertung v. freiberufl. Praxen u. kleinen ...	13	■	26.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht	14		01.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Boos, Bonefeld, Die Bewertung /Zugewinn freiberufl. Praxen u. kleinen	15	■	26.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht	16		01.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	17		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht	18	■	28.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Wälzholz, Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG)	19		18.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder).

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**, ■ **Hybrid-Seminar**

Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens live-online oder hybrid (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet



Datum/Unterschrift

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. HP X /2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Insolvenzanfechtung – ...	20		14.12.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	21		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Piltz, UN-Kaufrecht/CISG	22	▲	19.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht in der Praxis	23	●	05.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Akt. u. Grundsätzliches z. Mieterhöhung im preisfreien WB	24	●	06.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess	25		09.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2021	26		17.12.21	14:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
Schmidt B., Nachforderung v. Beiträgen aus SV-rechtlicher Betriebsprfg.	28	●	27.10.21	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	29		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	30		21.10.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar, ■ Hybrid-Seminar

Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens live-online oder hybrid (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral · Schweitzer Sortiment oHG, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

fähig. Die schutzwürdigen Belange der Klägerin würden die öffentlichen Belange am Wohnraumerhalt überwiegen, weil die Nutzungsuntersagung nicht zur Folge habe, dass eine zweckentfremdete



Wohnung wieder einer Wohnnutzung zugeführt werde. Anders als in Fällen, in denen Personen eine nicht dauerhaft selbst bewohnte Wohnung zur Maximierung des Ertrags an einen ständig wechselnden Personenkreis wie z. B. „Medizintouristen“ vermieten, stehe die Wohnung bei einer Befolgung der Nutzungsuntersagung nicht dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung. Die Anordnung führe im Fall der Klägerin allenfalls dazu, dass die Wohnung über den gestatteten Vermietungszeitraum von acht Wochen hinaus vorübergehend unbewohnt leer stehen würde.

Gegen den Beschluss des BayVGH können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einen Antrag auf Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht stellen.

BayVGH, Beschluss vom 26. Juli 2021, Az. 12 B 21.913

(Quelle: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, PM vom 13.08.2021)

BFH: Keine Steuerbefreiung für beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 19.04.2021 VI R 8/19 entschieden, dass die Zahlung eines beamtenrechtlichen Sterbegeldes, das pauschal nach den Dienstbezügen bzw. dem Ruhegehalt des Verstorbenen bemessen wird, nicht steuerfrei ist.

Die Klägerin war zusammen mit ihren beiden Geschwistern Erbin ihrer verstorbenen Mutter (M), die als Ruhestandsbeamtin vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Pension bezog. Den Erben stand nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ein Sterbegeld in Höhe der doppelten Bruttobezüge des Sterbemonats der M zu. Auf Antrag der Klägerin zahlte das Landesamt NRW das Sterbegeld nach Abzug von einbehaltener Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag auf das von der Klägerin verwaltete Konto der M.

Das Finanzamt sah das Sterbegeld als steuerpflichtige Einnahmen der Klägerin an und erhöhte deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit um den Bruttobetrag des Sterbegeldes. Zugleich gewährte es einen Freibetrag für Versorgungsbezüge sowie den Werbungskosten-Pauschbetrag und rechnete die einbehaltenen Abzugsbeträge an. Das von der Klägerin angerufene Finanzgericht war dagegen der Ansicht, die Zahlung des Sterbegeldes sei nach § 3 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Dem ist der BFH entgegengetreten. Bei dem Sterbegeld handele es sich um steuerbare, der Klägerin als Miterbin der M zuzurechnende Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese seien auch auf Grund der Besonderhei-



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programm 2021

verschoben,
neuer Termin folgt

Mitgliederversammlung
bei der Flughafen München GmbH

„Der Flughafen München:
Gestern, heute und morgen –
öffentlich-rechtliche Herausforderungen“
Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter,
Leiter Konzernbereich Recht, Gremien,
Compliance und Umwelt,
Flughafen München GmbH, München

verschoben,
neuer Termin folgt

„Bedeutung des Sozialrechts für den
Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des
Bundessozialgerichts, Kassel

verschoben,
neuer Termin folgt

„Lebensverlängerung als Schaden –
aus medizinischer und juristischer Sicht“
**Vortrag im Hörsaal des Instituts
für Rechtsmedizin**
Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand
des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München
und
Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürger-
liches Recht und Medizinrecht, LMU München

Dienstag, 12.10.2021
(online)

„Aktuelle Herausforderungen der Rechts-
politik in Deutschland und Europa“
Georg Eisenreich, MdL,
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Dienstag, 09.11.2021
(online)

„Die Entscheidung des Bundesverfassungs-
gerichts zur geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe
(§ 217 StGB) und ihre Folgen“
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer,
Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht
und strafrechtliche Revision an der Ludwig-
Maximilians-Universität München

verschoben,
neuer Termin folgt

„Bedeutung des Sozialrechts für den
„Rechtsstaat, wo gehst du hin“
**Aufweichung der Verschwiegenheitsverpflich-
tung durch Rechtsprechung, Gesetzgebung
und Europa“**
Dr. Ulrich Wessels, Präsident der
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Dienstag, 07.12.2021
(online)

„Der Dichterstern Eichendorff –
kann Juristerei romantisch sein?“
Dr. h.c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent a.D.

Die entfallenen Vorträge sowie die Mitgliederversammlung werden auf 2022 verschoben, die Termine in Kürze bekannt gegeben.

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Das Jahresprogramm und detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

ten der einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen der Klägerin –und nicht der Erbengemeinschaft– zugeflossen und nur von dieser zu versteuern. Das Sterbegeld sei nicht nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Diese Steuerbefreiung komme nur für Bezüge in Betracht, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt worden seien. Dies sei bei den vorliegenden Bezügen nicht der Fall. Das Sterbegeld habe nur den Zweck, den Hinterbliebenen die Bestreitung der mit dem Tod des Beamten zusammenhängenden besonderen Aufwendungen zu erleichtern, d.h. z.B. die Kosten für die letzte Krankheit und die Bestattung des Beamten zu tragen. Es werde jedoch unabhängig davon ausgezahlt, ob anlässlich des Todesfalls tatsächlich Kosten entstanden seien. Das pauschale Sterbegeld orientiere sich daher nicht an einer typisierend vermuteten Hilfsbedürftigkeit des Empfängers.

19. August 2021 - Nummer 026/21 - Urteil vom 19.04.2021
VI R 8/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 026/21 vom 19.08.2021)

BFH: Kein Abzug von Kindergartenbeiträgen in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse

Mit Beschluss vom 14.04.2021 (III R 30/20) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die als Sonderausgaben abzugsfähigen Kindergartenbeiträge um die dazu geleisteten steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen sind.

Die verheirateten Kläger zahlten für die Betreuung ihrer minderjährigen Tochter einen Kindergartenbeitrag in Höhe von 926 €. Zugleich erhielt der Kläger von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 600 €.



Das Finanzamt kürzte die von den Klägern mit ihrer Einkommensteuererklärung in voller Höhe (926 €) geltend gemachten Sonderausgaben um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Der BFH bestätigte das finanzgerichtliche Urteil.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG können Kinderbetreuungskosten und damit auch Kindergartenbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Sonderausgaben setzen nach der gesetzlichen Regelung aber Aufwendungen voraus.

Der BFH vertrat die Ansicht, dass als Sonderausgaben daher nur solche Ausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist. Gewährt der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten (§ 3 Nr. 33

EStG), werde die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen in diesem Umfang gemindert. Damit würden auch unberechtigte Doppelbegünstigungen vermieden. Die Kürzung der Sonderausgaben um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen erfolge gleichermaßen bei verheirateten als auch bei unverheirateten Elternteilen.

BFH, Beschluss vom 14.04.2021, III R 30/20

(Quelle: BFH, PM Nr. 024/21 vom 22.07.2021)

BGH: Anwaltskosten im obligatorischen Güteverfahren nicht erstattungsfähig

Findet ein obligatorisches Güteverfahren unter Beteiligung eines Anwalts oder einer Anwältin statt, sind diese Anwaltskosten nicht von der unterlegenen Gegenseite in einem späteren Rechtsstreit zu erstatten. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Was Anwältinnen und Anwälte beachten sollten, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-anwaltskosten-obligatorischen-gueteverfahren-nicht-erstattungsfaehig>.

(Quelle: DAV Depesche, Nr. 35/21 vom 02.09.2021)

BVerfG: Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig

Mit am 18. August veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (im Folgenden: AO) verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

Die Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 % nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten stellt eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar. Diese Ungleichbehandlung erweist sich gemessen am allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume noch als verfassungsgemäß, für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig. Ein geringere Ungleichheit bewirkendes und mindestens gleich geeignetes Mittel zur Förderung des Gesetzeszwecks bestünde insoweit in einer Vollverzinsung mit einem niedrigeren Zinssatz. Die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233a AO mit dem Grundgesetz umfasst ebenso die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Sachverhalt:

§ 233a AO regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Die Verzinsung betrifft den Zeitraum zwischen der Entstehung der Steuer und ihrer Festsetzung (Grundsatz der Vollverzinsung). Der Zinslauf beginnt allerdings nicht bereits mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, sondern erst nach einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten. Von der Voll-

verzinsung betroffen sind damit lediglich diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuer erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums nach der Entstehung des Steueranspruchs erstmalig festgesetzt oder geändert wird. Praktisch bedeutsam sind insoweit insbesondere (geänderte) Steuerfestsetzungen nach einer Außenprüfung. Die Zinsen betragen nach § 238 Abs. 1 AO für jeden vollen Monat des Zinslaufs 0,5 %, mithin 6 % jährlich. Von der Verzinsung erfasst werden nur die in § 233a Abs. 1 Satz 1 AO abschließend aufgezählten Steuerarten der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Die Vollverzinsung wirkt sowohl zugunsten (im Fall der Steuererstattung) als auch zuungunsten (im Fall der Steuernachforderung) der Steuerpflichtigen. Die Gründe für eine späte Steuerfestsetzung und insbesondere, ob die Steuerpflichtigen oder die Behörde hieran ein Verschulden trifft, sind für die Verzinsung unerheblich.

Die Verfassungsbeschwerden haben die Festsetzung von Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO auf Gewerbesteuer nach einer Außenprüfung zum Gegenstand. Die Beschwerdeführerinnen wenden sich gegen die die Verzinsung bestätigenden fachgerichtlichen Urteile. Mittelbar wenden sie sich gegen § 233a AO, soweit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO bei der Zinsberechnung Anwendung findet. Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung ist ein Verzinsungszeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 14. Juli 2014.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

I. Die Verzinsung von Steuernachforderungen nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO war ursprünglich verfassungsgemäß. Die Regelung ist jedoch nicht mehr mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, soweit der Zinsberechnung für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

1. Nach geltendem Recht werden Steuerpflichtige, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerpflichtigen, deren Steuer innerhalb der Karenzzeit festgesetzt wird, ungleich behandelt. Nur erstere sind zinszahlungspflichtig.

2. Die Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung bemisst sich nach strengeren Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

a) Der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verbietet dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Diese bedarf jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für Einzelne verfügbar sind. Dieser allgemeine gleichheitsrechtliche Maßstab findet auch bei der Auswahl des Zinsgegenstands (Vollverzinsung nach § 233a AO) und der Bestimmung des Zinssatzes (§ 238 AO) Anwendung.

b) Nach diesen Grundsätzen sind hier strengere Verhältnismäßigkeitsanforderungen zu stellen. Zwar berührt die Vollverzinsung zulasten der Steuerpflichtigen nach den §§ 233a, 238 AO im Wesentlichen nur die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG ist hingegen von vornherein nicht betroffen, weil die Auferlegung einer Zinszahlungspflicht die Vermögensverhältnisse der Betroffenen nicht so grundlegend beeinträchtigt, dass sie eine erdrosselnde Wirkung entfaltet. Der Zeitpunkt der Steuerfestsetzung und damit das Überschreiten der Karenzzeit sind für die einzelnen Steuerpflichtigen allerdings weitestgehend nicht verfügbar. Es liegt letztlich in der Sphäre der Finanzverwaltung beziehungsweise

- im Fall der Gewerbesteuer - in der Regel zusätzlich in der Sphäre der Gemeinden, wann die Steuer festgesetzt wird.

3. § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO genügt anfänglich den hier anzuwendenden strengeren Rechtfertigungsanforderungen und war verfassungsgemäß.

a) Das Ziel der Vollverzinsung, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden, ist legitim. Der Verzinsung der Steuernachforderungen liegt die Annahme zugrunde, dass Steuerschuldner, deren Steuer erst spät festgesetzt wird, einen fiktiven Zinsvorteil haben. Zweck der Vollverzinsung ist die Abschöpfung dieses Zinsvorteils. Die Vollverzinsung als solche ist auch geeignet, die Erreichung dieses Ziels zu fördern. Dies gilt grundsätzlich auch unter Berücksichtigung der Höhe des Zinssatzes, da jedenfalls bis in das Jahr 2014 noch regelmäßig Habenzinsen erzielt werden konnten.

b) Die Vollverzinsung ist als solche auch erforderlich. Weder die Abschöpfung des tatsächlich erzielten Liquiditätsvorteils der Steuerpflichtigen noch eine Ausgestaltung der Vollverzinsung dahingehend, dass Nachzahlungszinsen nur bei einer von den Steuerpflichtigen selbst verursachten späten Steuerfestsetzung erhoben werden, sind zur Erreichung des Differenzierungszwecks in gleicher Weise geeignet. Auch soweit die Vollverzinsung an einen starren Zinssatz anknüpft, begegnet ihre Erforderlichkeit keinen Bedenken. Ein variabler Zinssatz bewirkt nicht per se eine geringere Ungleichheit als ein starrer Zinssatz.

4. Die Vollverzinsung mit einem Zinssatz von 0,5 % pro Monat erweist sich allerdings für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume als nicht mehr erforderlich und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Der Gesetzgeber ist dem Grunde nach berechtigt, den durch eine späte Steuerfestsetzung erzielten Zinsvorteil der Steuerpflichtigen zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung typisierend zu bestimmen. Allerdings darf er keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss bei seiner Maßstabbildung realitätsgerecht den typischen Fall zugrunde legen. Da der Gesetzgeber die Höhe des gewählten Zinses zu keiner Zeit ausdrücklich begründet hat, ist eine Gesamtschau der erkennbaren Motive und Erwägungen erforderlich, um die zumindest vermutlich leitenden Kriterien bei der Bemessung des Zinssatzes zu bestimmen. Dem Vorteilsausgleich durch eine Vollverzinsung im Nachzahlungsfall liegt die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, dass es sich bei dem abzuschöpfenden Vorteil um einen potentiell entstehenden Zinsvorteil handelt. Zur Bestimmung dieses Zinsvorteils mit monatlich 0,5 % knüpfte der Gesetzgeber im Jahr 1990 an den bereits für die bisherigen Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung geltenden § 238 AO an. Dies begründete er allein mit der Praktikabilität des vorgefundenen festen Zinssatzes. Erkennbar sind aber auch Bezüge zum damaligen Diskontsatz, der durch den heutigen Basiszinssatz abgelöst wurde. Im Blick hatte der Gesetzgeber offenbar weiterhin den Marktzins und einen Gleichlauf der Höhe von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen. Diese vom Gesetzgeber bei der Bemessung des Zinssatzes als maßstabbildend zugrunde gelegten Kriterien sind in ihrer Gesamtheit sachgerecht, um den potentiell entstehenden Vorteil einer späten Steuerfestsetzung abzubilden.

b) Die Vollverzinsung zulasten der Steuerpflichtigen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 % war danach zunächst verfassungsgemäß. Die Annahme des Gesetzgebers, dass dieser Zinssatz den durch eine späte Steuerfestsetzung potentiell entstehenden Vorteil abbildet, traf im Jahr der Verabschiedung des Steuerreformgesetzes 1990 zu, mit dem die Vollverzinsung in die Abgabenordnung einge-

führt wurde. Der Zinssatz entsprach mit jährlichen Zinsen von 6 % in etwa den insoweit maßstabsrelevanten Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt.

c) Die Verzinsung mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 % ist trotz der grundsätzlichen Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers aber dann nicht mehr zu rechtfertigen, wenn sich der typisiert festgelegte Zinssatz im Laufe der Zeit unter veränderten tatsächlichen Bedingungen als evident realitätsfern erweist. Dies ist spätestens seit dem Jahr 2014 der Fall.

Nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 hat sich ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt, das nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen ist. Dies zeigt sich zunächst in der Entwicklung des Basiszinssatzes. Während er im Jahr 2008 noch bei über 3 % lag, sank er im Laufe des Jahres 2009 rapide auf 0,12 %. Seit Januar 2013 liegt er im negativen Bereich. Vor dem Hintergrund, dass sich der Diskontsatz in den fünfzig Jahren seines Bestehens zwischen 2,5 % und 8,75 % und der Basiszinssatz sich vor 2009 zwischen 1,13 % und 3,32 % bewegt hat, zeigt diese Entwicklung ein Niedrigzinsniveau auf, das nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen, sondern spätestens seit dem Jahr 2014 struktureller und nachhaltiger Natur ist. Einen entsprechenden Trend zeigt die Entwicklung der Zinsen am Kapitalmarkt auf. Im Jahr 2014 hatte sich der jährlich 6 %-ige Zinssatz bereits so weit vom tatsächlichen Marktzinsniveau entfernt, dass er schon in etwa das Doppelte des höchsten überhaupt noch erzielbaren Habenzinssatzes ausmachte. Die maßstabbildend zu berücksichtigenden Kreditzinssätze folgten ebenfalls dem zuvor aufgezeigten Abwärtstrend. Der typisierte Zinssatz von jährlich 6 % erweist sich daher unter den nach Ausbruch der Finanzkrise veränderten tatsächlichen Bedingungen spätestens seit dem Jahr 2014 als evident realitätsfern. Er ist in dem sich verfestigenden Niedrigzinsniveau offensichtlich nicht mehr in der Lage, den durch eine späte Heranziehung zur Steuer entstehenden potentiellen Vorteil hinreichend abzubilden. Mit ihrer Anknüpfung an einem jährlichen Zinssatz von 6 % entfaltet die Vollverzinsung damit spätestens für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume im Regelfall eine überschießende Wirkung und ist insofern verfassungswidrig geworden.

5. Für bis in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume ist der gesetzliche Zinssatz zwar zunehmend weniger in der Lage, den Erhebungszweck der Nachzahlungszinsen abzubilden. Die Vollverzinsung entfaltet insoweit jedoch noch keine evident überschießende Wirkung. Sie ist auch nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne. Ein verfassungsrechtlich auffälliges Missverhältnis besteht insoweit noch nicht. Auch das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende Übermaßverbot ist insofern nicht verletzt. Die Vorteile des typisiert bestimmten starren Zinssatzes in der Verwaltungspraxis stehen noch in einem rechten Verhältnis zu der damit verbundenen Ungleichbehandlung der zinszahlungspflichtigen Steuerschuldner. Das Niedrigzinsniveau hatte sich bis 2013 noch nicht derart verfestigt, dass der gesetzlich bestimmte Zinssatz als im Regelfall evident realitätsfern erscheint.

II. Die Verfassungsbeschwerde zu I. im Verfahren 1 BvR 2237/14 ist - soweit sie zulässig ist - unbegründet, denn sie betrifft eine Zinsfestsetzung für den Zeitraum von 2010 bis 2012.

III. Die Verfassungsbeschwerde zu II. im Verfahren 1 BvR 2422/17 ist teilweise begründet. Soweit sie den Verzinsungszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 14. Juli 2014 betrifft, verletzt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs verletzt sie in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet.

IV. Im Ergebnis wird § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO für umfassend und für alle Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Aufgrund des einheitlichen Regelungskonzepts des Gesetzgebers beschränkt sich die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233a AO nicht nur auf Nachzahlungszinsen zulasten der Steuerpflichtigen, sondern umfasst ebenso die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen. Für Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insofern ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

BVerfG, Beschluss vom 08. Juli 2021
1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 77/2021 vom 18.08.2021)

EGMR: Wann liegt ohne Rechtsanwalt ein faires Verfahren vor?

Der EGMR hat mit Urteil vom 14. September 2021 in der Rs. Brus v. Belgien (Nr. 18779/15; <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%22appno%22:%2218779/15%22>) in Französisch) die Maßstäbe konkretisiert, wann das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK verletzt ist, wenn der Betroffene im Strafverfahren keinen Zugang zu einem Rechtsanwalt hatte (vgl. grundlegend hierzu auch Urteil des EGMR vom 9. November 2018 in Rs. Beuze v. Belgium, Nr. 71409/10, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%22appno%22:%2271409/10%22>); vgl. EiÜ 40/18, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-40-18>). Der niederländische Beschwerdeführer wurde in Belgien wegen Korruptionshandlungen zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten und einer Geldstrafe von 50.000 Euro verurteilt. Während der Untersuchungshaft und Ermittlungsphase durfte er bei den Anhörungen, Vernehmungen sowie sonstigen Ermittlungshandlungen nicht von seinem Rechtsanwalt begleitet werden. Da es keine zwingenden Gründe für diese Beschränkung gab, muss nach Auffassung des EGMR ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Demnach trägt die jeweilige Regierung die Beweislast dafür, dass der Beschwerdeführer dennoch ein faires Verfahren erhält. Dieser Beweispflicht kam die belgische Regierung nicht nach, sodass die Vermutung für eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nicht entkräftet werden konnte. Darüber hinaus befand der Gerichtshof die Verfahrensdauer im Vorfeld des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens für unangemessen lang, da die Ermittlungen bereits im Jahr 2001 begannen, die Anklage aber erst 10 Jahre später erhoben wurde.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 28/2021 v. 20.09.2021)

Interessantes

EGMR: Neue Webseite für Beschwerdeführer schafft Übersichtlichkeit

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat eine neue Seite für Beschwerdeführer („applicants page“) auf seiner Webseite eingerichtet (<https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?>

p=applicants/ger&c=#n1357809352012_pointer). Sie enthält eine übersichtliche Darstellung der Zulässigkeitsanfordernisse, der Formerfordernisse einer Beschwerde sowie des Verfahrensgangs am EGMR und ist in allen Amtssprachen der Mitgliedsstaaten des Europarats abrufbar. Das online verfügbare Beschwerdeformular muss weiter postalisch an den EGMR gesandt werden.

Die Beschwerdefrist zum EGMR wird sich ab dem 1. Februar 2022 von sechs auf vier Monate verringern. Grund ist das kürzlich in Kraft getretene Protokoll Nr. 15 zur EMRK (vgl. EiÜ 18/21, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-%C3%BCberblick-18-2021>), in dem die Fristverkürzung nach Ablauf einer Übergangsfrist vorgesehen ist.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 26/2021 v. 03.09.2021)

zuRechtgehört – die Podcast-Reihe des DAV

Zum 150. Geburtstag des Deutschen Anwaltvereins hat der DAV eine Podcastreihe veröffentlicht. "zuRechtgehört! – vom Advocaten zur Anwältin" blickt in 8 Beiträgen zurück auf die Geschichte des DAV und die Anwaltschaft, um für das Hier und Heute zu begreifen: Wie streiten Anwältinnen und Anwälte für Recht, Freiheit und Demokratie und die Interessen Ihrer Mandantinnen und Mandanten? Warum braucht die Anwaltschaft einen starken, freien Berufsverband?

Die hörenswerten Beiträge finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/150JahreDAV>.

Intensive Fahndung nach rechten Straftätern

Laut Antwort (19/32016) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (19/31382) der Linksfraktion fahndet die Polizei mit Hochdruck nach Straftätern aus dem rechten Spektrum, gegen die ein Haftbefehl vorliegt. Ende März 2021 bestanden bundesweit 602 noch nicht vollstreckte Haftbefehle gegen 459 Personen, die dem politisch rechten Spektrum zuzuordnen sind.

In einem Fall geht es den Angaben zufolge um eine terroristische Tat, in 24 Fällen um politisch motivierte Gewaltdelikte, überwiegend Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. 100 weitere Haftbefehle bestanden wegen Straftaten wie der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung oder Beleidigung. In den übrigen Fällen geht es etwa um Diebstahl, Betrug oder Verkehrsdelikte.

(Quelle: Deutscher Bundestag, Newsletter Heute im Bundestag Nr. 977 vom 25.08.2021)

Bayerisches Landessozialgericht veröffentlicht Jahresbericht 2020

Mit dem Jahresbericht 2020 stellt sich die Bayerische Sozialgerichtsbarkeit zum siebten Mal der interessierten Öffentlichkeit vor, jedoch erstmals ausschließlich in digitaler Form.

Die Tätigkeit der Sozialgerichte stand 2020 unter dem Eindruck der Corona-Pandemie und der Klagewellen im Bereich der Krankenhausabrechnungsstreitigkeiten. Der umfangreiche Rechtsprechungsteil zeigt jedoch, dass darüber hinaus auch viele andere Rechtsgebiete mit interessanten Sachverhalten und Rechtsfragen in den Kammern und Senaten bearbeitet wurden.

Trotz der gravierenden Coronabedingten Einschränkungen konnte die bayerische Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2020 44.521 Verfahren ab-

schließen, davon 40.522 Verfahren in der 1. Instanz, und 3.999 Verfahren in der 2. Instanz. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klagen erhöhte sich laut dem Bericht von 9,8 auf 11,1 Monate nur leicht, in Eilverfahren blieb sie unverändert bei 1,1 Monaten, bei Berufungen erhöhte sie sich ebenfalls nur leicht von 15,0 auf 15,6 Monate, in Eilverfahren sank sie deutlich von 1,7 auf 1,1 Monate, bei Beschwerden gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz leicht von 1,8 auf 1,6 Monate.

Der Verfahrensbestand konnte um 2,39 % (1. Instanz) bzw. 1,55 % (2. Instanz) abgebaut werden. Ein Großteil der Klagen aus den Klagewellen 2018 und 2019, die viele Tausende Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern beinhalteten, konnte - wie der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts Günther Kolbe in seinem Geleitwort ausführt - noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Die Zahl der neuen Zugänge ging im Krisenjahr zurück, insbesondere auch aufgrund reduzierter Verbescheidungen von Anträgen durch die Behörden bzw. Leistungsträger. Der Verfahrenszugang verringerte sich nur leicht um 5,25 % (1. Instanz) bzw. 5,65 % (2. Instanz), wobei bei diesen Prozentzahlen die Sondereffekte durch die beiden vorangegangenen Klagewellen im Bereich der Krankenversicherung mit den höheren Vergleichswerten aus 2019 unberücksichtigt bleiben. Wegen der deutlichen wirtschaftlichen Eintrübung, aber auch zu erwartender Anfechtungen von Entscheidungen im Zusammenhang mit Corona-Erkrankungen (z. B. im Berufskrankheitenrecht) und Kurzarbeit sei bald mit erheblich höheren Verfahrenseingängen zu rechnen.

Wert und Nutzen des Sozialrechts zeigten sich gerade auch seit Beginn der Pandemie. Die Sozialgerichte seien bei den Antworten zu vielen Coronaspezifischen Fragestellungen quer durch die Sozialgesetzbücher gefordert. Die Themen reichen vom Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Fragen zu Sonderbedarfen ganz unterschiedlicher Art, z. B. Laptop für virtuellen Schulunterricht etc., bis hin zu Streitigkeiten unter anderem rund um das Kurzarbeitergeld, zu Ausgleichszahlungen an Heilmittelerbringer oder auch zur Einziehung von Beiträgen bei existenzbedrohten gastronomischen Betrieben. Das Aufkommen während der Pandemie sei durch die 10 genehmigten und im Laufe des Jahres 2020 besetzten neuen Richterstellen gut bewältigt worden.

Nach den Klagewellen von 2018 und 2019 sei nun eine Corona-Klagewelle zu erwarten.

In der Pandemie bewährt habe sich die voranschreitende Digitalisierung in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit. Durch die Ausweitung der Telearbeit mittels mobiler Ausstattung und elektronischem Workflow sei die Arbeitsfähigkeit der Sozialgerichte in Bayern durchwegs gesichert gewesen. Zugleich konnte die elektronische Aktenübersendung durch Verwaltungsträger erfolgreich pilotiert werden. Seit August 2020 können erstmals in Deutschland alle Arbeitsagenturen und Familienkassen sowie seit Dezember 2020 auch diejenigen Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen agieren, den Sozialgerichten in Bayern ihre Akten elektronisch übermitteln. Ziel seit es, dass im Laufe des Jahres 2022 mit der Einführung der elektronischen Fallbearbeitung an den bayerischen Sozialgerichten begonnen werden könne. Mit der Einführung der elektronischen Gerichtsakte sollen sämtliche Sitzungssäle neu ausgestattet und dabei auch dem Bedarf an Videokonferenztechnik Rechnung getragen werden.

Den Jahresbericht und die Berichte der Vorjahre finden Sie unter <https://www.lsg.bayern.de/ueber/jahresberichte/index.php>.

(Quelle: Bay. Landessozialgericht, Jahresbericht 2020)

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Digitale Zugänge zu den Gerichten – BMJV startet Projekt für ein Online-Klagetool

Ansprüche bei Gericht einfach online geltend machen? Im Fellowship-Programm mit Tech4Germany untersucht das BMJV seit dem 16. August 2021 neue Kommunikationswege für Bürgerinnen und Bürger zu den Gerichten.

Justizstaatssekretärin Dr. Margaretha Sudhof erklärt: „Bürgerinnen und Bürger haben sich daran gewöhnt, viele ihrer Angelegenheiten online von zu Hause aus zu erledigen. Sie erwarten heute zu Recht, auch ihre Ansprüche im Streitfall schnell und einfach durchsetzen zu können. Wir wollen die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um den Zugang zur Justiz weiter zu vereinfachen und zu verbessern. Digitale Werkzeuge eröffnen neue Wege der Interaktion zwischen Justiz und rechtsuchenden Menschen. Sie versprechen außerdem ein ressourcenschonenderes Arbeiten der Gerichte, damit diese sich vor allem auf die Belange der Rechtssuchenden konzentrieren können. Deswegen ist es wichtig, auch im Praxistest von Online-Tools zu lernen, wie wir diese Werkzeuge im Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger und eines gut funktionierenden Justizsystems optimal einsetzen können.“

Das Fellowship-Programm „Tech4Germany“ steht unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramtes und bringt Digital-Talente aus den Bereichen Technologie, Produktentwicklung und Design mit Mitarbeitenden aus Bundesbehörden zusammen. Das Ziel ist, die Digitalisierung Deutschlands voranzutreiben und dabei von- und miteinander zu lernen. Die interdisziplinären Teams sollen Lösungen für konkrete Herausforderungen im Geschäftsbereich der Behörden suchen und nutzerzentrierte, prototypische Softwarelösungen entwerfen.

Umfragen zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger häufig erst bei einem finanziellen Schaden von über 2.000 Euro vor Gericht ziehen, da ihnen bei geringeren Beträgen der erforderliche Aufwand und das Kostenrisiko zu hoch erscheinen. Gegenwärtig haben Bürgerinnen und Bürger auch keine Möglichkeiten, ihre Ansprüche mit einfachen digitalen Hilfsmitteln online bei Gericht geltend zu machen. Die herkömmlichen Wege einer Klageerhebung werden mitunter als umständlich empfunden.

An dieser Stelle soll nun das Projekt des BMJV „Digitale Klagewege“ in Kooperation mit Tech4Germany ansetzen. Innerhalb von 12 Wochen soll der Prototyp für ein Online-Tool zur Einreichung einer Klage entwickelt werden. In Zeiten, in denen Menschen – schon ohne globale Pandemie – viele ihrer Angelegenheiten online erledigen, soll auf diese Weise ein zeitgemäßes Angebot der Justiz geschaffen werden. Bürgerinnen und Bürgern sollen ein digitales Werkzeug erhalten, mit dem sie ihre Ansprüche online und direkt bei den Gerichten geltend machen können.

Die Entwicklung eines Online-Tools zur Erfassung von rechtlichen Ansprüchen und zur Weiterverarbeitung soll Gerichte außerdem in die Lage versetzen, gleichgelagerte Verfahren, die in großer Zahl vorkommen und eine sehr regelbasierte und standardisierte Prüfung erfordern, einfacher, schneller und ressourcenschonender bearbeiten zu können.

Die Projektidee knüpft an Reformvorschläge der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sowie aus der Gerichtspraxis an, mit denen der Zivilprozess im Hinblick auf die Chancen und Herausfor-

derungen der Digitalisierung bürgerfreundlicher und effizienter gestaltet werden soll. Mit Unterstützung von Expertinnen und Experten aus der Berliner Gerichtspraxis sollen in einem ersten Schritt mietrechtliche Ansprüche für die Projektentwicklung in den Blick genommen werden.

Weitere Details zum Fellowship 2021 von Tech4Germany finden Sie unter <https://tech.4germany.org/fellowship-2021/>.

(Quelle: BMJV, PM vom 19.08.2021)

Aus dem Ministerium der Justiz

Keine Mieterhöhungen nach Veräußerung für drei Jahre

Justizminister und Bauministerin fordern drei Jahre Schutz vor Mieterhöhungen nach Wohnungsveräußerung damit Menschen mit normalen Einkommen, Senioren und Familien sich das Leben in Ballungsräumen weiter leisten können.

Die Mieten in Ballungsräumen sind hoch und steigen. Bei einem Vermieterwechsel müssen Mieterinnen und Mieter oftmals mit einer Mieterhöhung rechnen. Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich und die bayerische Bauministerin Kerstin Schreyer fordern deshalb, dass Mieten in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten nach einer Wohnungsveräußerung für drei Jahre grundsätzlich nicht erhöht werden können.

Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich: „Die vor allem in Ballungsräumen hohen und steigenden Mieten sind eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Wir wollen, dass sich Menschen mit normalen Einkommen, Senioren und Familien das Leben in den Ballungsräumen weiter leisten können. Gleichzeitig muss aber sichergestellt sein, dass Investitionen in den Wohnungsbau attraktiv bleiben. Unser Ziel ist ein fairer Interessenausgleich zwischen Vermietern und Mietern. Mieter müssen bei Wohnungsveräußerungen besser geschützt werden.“

Kerstin Schreyer, bayerische Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr: „Hier ziehen der bayerische Justizminister und ich an einem Strang. Mieterschützende Regelungen sind wichtig, können aber auf dem angespannten Wohnungsmarkt nur ein Teil der Lösung sein. Dabei haben wir stets sowohl Mieter als auch Vermieter im Blick. Das effektivste Mittel gegen Wohnungsnot ist für mich immer noch: bauen, bauen, bauen.“

Ein Vermieterwechsel kann jederzeit und ohne Zustimmung des Mieters stattfinden. Der dreijährige Ausschluss von Mieterhöhungen soll Mieterinnen und Mietern Planungssicherheit und Zeit geben, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Die Regelung soll nur dort gelten, wo sie aufgrund der angespannten Wohnungsmarktlage notwendig ist. Investitionen werden dadurch nicht gehemmt. Neubauten, die nach dem Erwerb erstmals vermietet werden, sind von der Regelung nicht betroffen. Auch Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen (§ 559 Bürgerliches Gesetzbuch) bleiben erlaubt.

Justizminister Eisenreich: „Einfache Lösungen gibt es nicht. Wir brauchen ein Bündel an Maßnahmen von Kommunen, Land und Bund in verschiedenen Bereichen. Insbesondere muss mehr preiswerter Wohnraum geschaffen werden. Wir begrüßen die auf Bun-

desebene beschlossene Verlängerung der Mietpreisbremse und die verbesserte Rückforderungsmöglichkeit für zu viel bezahlte Miete. Im Juni 2020 hat die Bayerische Staatsregierung die Verlängerung der Mieterschutzverordnung für die Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt beschlossen. Eine aktualisierte Neufassung wird derzeit vorbereitet.“ Der Minister drängt darüber hinaus schon seit längerem auf eine Reform zum effektiveren Vorgehen gegen Mietpreisüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetzbuch): „Bei Mietwucher brauchen wir eine spürbare Ahndung. Deshalb müssen die Hürden im Wirtschaftsstrafgesetz gesenkt und der Bußgeldrahmen erhöht werden. Bayern hat sich dafür im Bundesrat eingesetzt. Die große Mehrheit der Vermieter handelt verantwortungsvoll. Aber schwarze Schafe unter den Vermietern verdienen keinen Schutz.“²⁶

Staatsministerin Schreyer: „Die derzeitige Regelung zur Bekämpfung von Mietwucher ist nicht praxistauglich. Bayern sieht deshalb seit längerem Änderungsbedarf. Hier ist jetzt der Bund am Zug. Der bayerischen Staatsregierung ist die Verbesserung der Wohnsituation der Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Anliegen. Unter anderem wurden die Fördermittel für den geförderten Wohnungsbau in Bayern aufgestockt. Die Wohnraumförderung ermöglicht es Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen, geförderten Wohnraum in Anspruch zu nehmen. Im Staatshaushalt sind für die Programme der Wohnraumförderung im Jahr 2021 insgesamt 848,60 Millionen Euro vorgesehen.“

(Quelle: StMJ Bayern, PM 128/21 vom 16.08.2021)

Personalia

Walter Horn zum Vizepräsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts ernannt

Der Vorsitzende Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht **Walter Horn** ist mit Wirkung zum 12. Juli 2021 zum Vizepräsidenten der Bayerischen Obersten Landesgerichts ernannt worden.

(Quelle: BayObLG, <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/bayerisches-oberstes-landesgericht/behoerdeninformationen.php> Richterlicher Geschäftsverteilungsplan - 7. Nachtrag vom 29.07.2021)

Dr. Stefan Priller zum Direktor des Amtsgerichts Freising ernannt

Mit Wirkung zum 1. August 2021 wurde **Dr. Stefan Priller**, zuletzt Richter und stellvertretender Direktor am Amtsgerichts Erding, zum Direktor des Amtsgerichts Freising ernannt. Er übernimmt das Amt von Dr. Christian Seiler, der nach gut dreieinhalb Jahren Freising verlassen hat und mit Wirkung zum 1. Februar 2021 zum Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht ernannt wurde.

(Quelle: Landgericht Landhut, PM Nr. 2 vom 19.07.2021)

Aksel Kramer neuer Direktor am Amtsgericht Dachau

Anfang August bereits hat **Aksel Kramer** seine Amtsgeschäfte als neuer Direktor am Amtsgericht Dachau aufgenommen. Kramer folgt auf Maria Holzmann, die die Führung des Amtsgerichts Dachau 2014 übernommen hatte und zum 1. November 2020 als Vorsitzende Richterin an das Oberlandesgericht München wechselte.

(Quelle: Amtsgericht Dachau)

Monika Andreß zur Direktorin am Amtsgericht Starnberg ernannt



Direktorin Monika Andreß
Foto: Amtsgericht Starnberg

Mit Wirkung zum 1. August 2021 wurde **Monika Andreß** zur neuen Direktorin des Amtsgerichts Starnberg ernannt. Sie folgt auf Dr. Ulrich Kühn, der bereits zum 1. Mai 2020 als Vorsitzender Richter ans Oberlandesgericht München wechselte.

Monika Andreß ist 58 Jahre, verheiratet und hat 2 erwachsene Kinder. Sie war von 1989 bis 2000 Staatsanwältin (Abteilung für allgemeine Strafsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Verkehrsstrafsachen), von 2000 bis 2014 Richterin (Richterin für Wirtschaftsstrafsachen, Betreuungsrichterin, Mietrichterin,

Jugendrichterin, Richterin für allgemeine Zivilsachen) und von 2014 bis 2017 Pressesprecherin des Amtsgerichts München. Seit Oktober 2017 war sie Leiterin der Abteilung 12 des Amtsgerichts München (Grundbuchsachen, seit Juli 2020 zusätzlich Wohnungseigentumsachen) und Richterin für Grundbuchsachen Grundbuch- und Wohnungseigentumsachen, bevor Sie nun mit Wirkung zum 1. August 2021 die Leitung des Amtsgerichts Starnberg übernahm.

Sie freut sich auf Ihre Tätigkeit als Amtsrichterin und Direktorin in Starnberg, denn der Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Starnberg umfasst einen wichtigen Teilraum der Metropolregion München und die Zuständigkeit betrifft viele Lebensbereiche unmittelbar. In Rechtsprechung und vorbeugender Rechtspflege sieht sie wichtige Aufgaben der Amtsgerichte. Dabei strebt sie eine gute Vernetzung und Kooperation mit den Partnern in und außerhalb der Justiz an, insbesondere mit den Notar*innen, die gerade in Grundbuch- und Erbschaftssachen eng mit dem Amtsgericht zusammenarbeiten, mit den Rechtsanwält*innen, die vornehmlich in Zivil- und Strafsachen die Entscheidungen mit vorbereiten, mit den Behörden und Ämtern insbesondere des Landkreises, die wertvolle Fachinformationen für Entscheidungen geben, mit Trägern von gemeinnützigen Einrichtungen, die häufig begleitend zu den Entscheidungen tätig werden sowie mit den Vertreter*innen der Presse, deren Arbeit für den Rechtsstaat von ganz besonderer Bedeutung ist.

Wichtig ist ihr, jedes Rechtsbegehren in angemessener Zeit zu behandeln und zu entscheiden, dabei müssten Recht und Rechtsprechung immer das Ganze im Blick haben.

Für Ihre 82 Mitarbeiter*innen, Wachtmeister*innen, Angestellte, Justizfachwirt*innen, Rechtspfleger*innen und Richter*innen sieht sie ihre Aufgabe darin, für gute Arbeitsbedingungen zu sorgen. Jede/r einzelne ist ein wichtiges Rädchen im Gesamtgetriebe und jede und jeder soll gerne in die Arbeit gehen. Neben einer guten Personalausstattung und ordentlichen Arbeitsmitteln ist ihr die Wertschätzung des Einzelnen wichtig.

(Quelle: Amtsgericht Starnberg, Schreiben der Direktorin des Amtsgerichts Starnberg vom 01. August 2021)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Der DAV-Ratgeber in der 15. Auflage erschienen



Anlässlich des 150-jährigen Bestehens des Deutschen Anwaltvereins gibt es im Jubiläumsjahr 2021 auch eine neue Ausgabe des DAV-Ratgebers. Die 15. Auflage ist ab sofort erhältlich. Parallel zur Print-Ausgabe wird der Ratgeber auch wieder als E-Book angeboten.

Auf mehr als 600 Seiten bündelt der DAV-Ratgeber Wissen für den Einstieg in den Anwaltsberuf. Das Standardwerk bietet Existenzgründerinnen und

angestellten Anwälten die wichtigsten Informationen – vom Berufsrecht über Marketing bis hin zu Musterverträgen. Die Starthilfe wird vom DAV und dem FORUM Junge Anwaltschaft herausgegeben.

Zu beziehen ist der DAV-Ratgeber für 5 Euro über den Nomos Verlag. Das E-Book ist kostenfrei.

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/dav-ratgeber-id-98968/>

(Quelle: DAV, <https://anwaltverein.de/de/dav-ratgeber>; Nomos-Shop, letzter Zugriff 26.09.2021)

4. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am Freitag, den 12.11.2021

Zum vierten Mal führt die Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover am 12.11.2021 die Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ durch. Coronabedingt findet die Konferenz – in diesem Jahr unter dem Titel „Die Rolle der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft“ – online statt.

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den Dialog zwischen Anwältinnen und Anwälten, Rechtsanwaltskammern und den zum Berufsrecht Forschenden.

Die Keynote wird Bettina Limperg, Präsidentin des BGH halten. Es folgen Vorträge zu:

- Digitale Kommunikation im Zivilprozess
- Rechtsschutzmöglichkeiten für zahlreiche Betroffene
- Status Quo und Perspektiven des gerichtlichen Rechtsschutzes

Die Podiumsdiskussion zur **Rolle der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft** rundet die Veranstaltung ab.

Begleitend wird ein Posterwettbewerb stattfinden, bei dem Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler im Rahmen der Konferenz ihre Forschungsarbeiten zum Anwaltsrecht sowie zum Verfahrensrecht mit Bezug zum Thema der Konferenz in Poster-

form präsentieren können. Die beste Arbeit wird mit einem Preis der BRAK ausgezeichnet.

Weitere Informationen zur Konferenz und zum Posterwettbewerb finden Sie auf der Website www.anwaltskonferenz.de.

Verkehrsanwälte Info



Nutzungsausfallentschädigung für 275 Tage

Das LG Köln kommt in seinem Urteil vom 02.06.2021 – 4 O 388/20 – zu dem Ergebnis, dass ein Nutzungsausfall für 275 Tage in Höhe von 38,00 € pro Tag zu zahlen ist. Der Geschädigte darf die Ersatzbeschaffung von der Entschädigungsleistung des Schädigers bzw. dessen Versicherer abhängig machen, wenn er ansonsten finanziell nicht zur Ersatzbeschaffung in der Lage ist und den Schädiger bzw. dessen Versicherer zuvor rechtzeitig über die fehlende Möglichkeit zur Vorfinanzierung hingewiesen hat. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Geschädigte vollkaskoversichert ist. Denn es besteht jedenfalls in den Fällen der vollen Haftung des Unfallgegners weder eine Pflicht noch eine Obliegenheit des Geschädigten, zur Entlastung des Schädigers seine Vollkaskoversicherung einzusetzen. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Folgeschäden einen Kredit aufzunehmen. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit liegt im vorliegenden Fall für den Zeitraum vor, in dem der Kläger nach der Zusage der Haftung noch ca. vier Wochen gewartet hat, ehe er einen neuen Pkw bestellte. Der Kläger hätte seit dem Unfall genug Zeit gehabt, sich über einen Kauf zu informieren. Weshalb nach der Zusage noch vier Wochen gewartet wurde, ist insoweit weder ersichtlich noch nachvollziehbar. Dass die Auslieferung und Zulassung des bestellten Fahrzeugs noch einige Zeit (mehr als vier Monate) in Anspruch genommen hat, ist dem Kläger nicht anzulasten.

Urteil-LG-Koeln:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Urteil-LG-Koeln.pdf

Leasingnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Verbringungskosten, der Kosten für Fahrzeugreinigung, Spannungserhaltungsladung und Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung

In seinem Urteil vom 28.05.2021 – 32 S 3/21 – spricht das LG Coburg dem Leasingnehmer die restlichen Verbringungskosten sowie die Kosten für Fahrzeugreinigung, Spannungserhaltungsladung und Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung vollumfänglich zu, da es sich um erforderliche Wiederherstellungskosten handelt. Es kann dahinstehen, ob die streitigen abgerechneten Leistungen tatsächlich erbracht und die Kosten tatsächlich in dieser Höhe

angefallen und angemessen/ortsüblich oder ggf. überhöht sind. Der Klägerin steht insoweit aufgrund des sog. Werkstatttrisikos ein Anspruch auf Erstattung der abgerechneten Kosten in voller Höhe zu. Das LG Coburg vertritt auch in diesem Urteil wieder die Auffassung, dass der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leasingnehmer Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten inklusive Mehrwertsteuer hat.

Siehe insoweit auch das AG Coburg vom 30.06.2021 – 18 C 3552/20 – wonach die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung der Probefahrt und der Fahrzeugreinigung sowie des Aus-/Einbaus der Seitenscheibe ersatzfähig sind. Mangels besserer Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten hat die Klägerin die Reparaturkosten für erforderliche halten dürfen. Von daher war auch kein Beweis über die Erforderlichkeit der Kosten für den Aus-/Einbau der Seitenscheibe, die Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung, die Probefahrt und die Fahrzeugreinigung zu erheben, da das Werkstatttrisiko eben auch Arbeiten umfassen würde, die nicht ausgeführt wurden. Der Ansicht der Beklagten, wonach ein Anspruch lediglich in Höhe der vom Gutachter prognostizierten Kosten besteht, kann nicht gefolgt werden. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die Rechnung von der Klägerin bereits ausgeglichen worden ist oder nicht.

LG-Coburg-A-32-S-3-21:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_content-files/newsletter/LG-Coburg-A-32-S-3-21.pdf

AG-Coburg-B-18-C-3552-20:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_content-files/newsletter/AG-Coburg-B-18-C-3552-20.pdf

Neues vom DAV

Neue Versicherungspflicht trifft alle Sozietäten und Partnerschaften

Der 1. August 2022 wird schneller kommen, als vielen Anwältinnen und Anwälten lieb ist: Ab dann muss jede Berufsausübungsgesellschaft (egal welcher Rechtsform) eine eigene Berufshaftpflichtversicherung haben. Durch die große BRAO-Reform gelten auch neue Regeln von Mindestsummen und Maximierung. Die Partner in Kanzleien sollten daher rechtzeitig ihren Versicherungsschutz prüfen und anpassen. Martin Diller gibt im Anwaltsblatt fünf konkrete Empfehlungen zum Vorgehen.

Den Beitrag finden Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/neue-spielregeln-bei-der-berufshaftpflichtversicherung>.

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nicht in allen Bereichen

Der DAV äußert sich in seiner Stellungnahme 49/2021 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-49-21-verbraucherschutz-muss-beachtet-werden>) befürwortend zum Vorschlag der EU-Kommission für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Er weist jedoch darauf hin, dass insbesondere im Bereich des Arbeits- und Verbraucherrechts Einschränkungen zum Schutz der schwächeren Partei notwendig sein könnten – da dieser Schutz nicht in allen Vertragsstaaten gleichermaßen ausgeprägt ist.

Beratungshilfe – ein Leitfaden für die Praxis

Anwältinnen und Anwälte leben von Mandaten. Auch wenn ein Mandat natürlich abgelehnt werden kann: Einen echten Kontrahierungszwang gibt es nur bei der Beratungshilfe. Wann man trotzdem „Nein“ sagen darf und was auch diejenigen wissen sollten, die kaum Beratungshilfe machen, lesen Sie im Leitfaden des Anwaltsblatts unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/beratungshilfe-leitfaden-fuer-die-praxis>.

Elternzeit: Was die Versorgungswerke bieten und wie eine „Rentenlücke“ vermieden werden kann

Während Mutterschutz und Elternzeit können die Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte häufig gesenkt oder ausgesetzt werden – doch das kann sich negativ auf die Rentenansprüche auswirken. Jedes Versorgungswerk hat hier ganz eigene Bedingungen und Regelungen. Das Anwaltsblatt bietet unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/anwaelte-altersvorsorge-elternzeit> eine Übersicht nach Bundesländern und eine Checkliste für Anwältinnen und Anwälte, um die „Rentenlücke“ zu vermeiden.

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.600 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

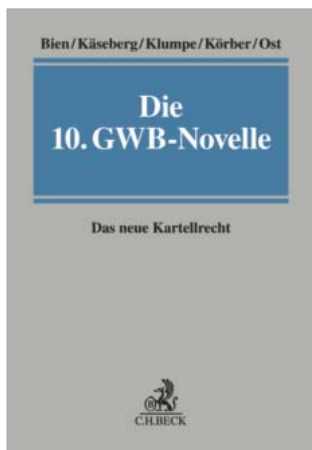


Münchener AnwaltVerein e.V.

Buchbesprechungen

Kartellrecht

Bien/Käseberg/Klumpe/Körber/Ost
Die 10. GWB-Novelle –
Das neue Kartellrecht
1. Auflage 2021, 502 Seiten. Hardcover
Verlag C.H.Beck, Euro 109,00
ISBN 978-3-406-75848-5



30

Am 19.01.2021 ist die 10. GWB Novelle in Kraft getreten. Gerade noch rechtzeitig, um die Vorgaben der ECN+-Richtlinie (EU) 2019/1 fristgerecht bis zum 04.02.2021 umzusetzen. Gleichzeitig wurde damit das im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 angestrebte GWB-Digitalisierungsgesetz geschaffen, welches das Ziel verfolgt, das GWB an die Herausforderungen der Digitalwirtschaft und den starken Zuwachs an Marktmacht der großen international tätigen Digitalplattformen anzupassen.

Weltweit haben mehrere Studien (z.B. EU-Sonderberater-Bericht für die Wettbewerbskommissarin Vestager) aufgezeigt, dass sich die wirtschaftlichen Machtverhältnisse durch die Digitalisierung substantiell geändert und Daten eine immer stärkere Bedeutung als Wertschöpfungsfaktor erlangt haben. Die Marktmacht der Plattformbetreiber, die Nutzerdaten sammeln, wächst stetig. Durch Hebeln von Marktmacht können Plattformbetreiber ihre Marktposition auch auf andere Märkte ausdehnen und Marktzutrittsschranken errichten. Netzwerkeffekte sowie Skalen- und Verbundvorteile führen zu Marktkonzentrations- und Monopolisierungstendenzen in der Plattformökonomie.

Diese Entwicklung wurde auch von der vom BMWi beauftragten Studie zur Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen (Schweitzer/Haucap/Kerber/Walker) bestätigt. Entsprechend groß

war der Handlungsbedarf bei der 10. GWB-Novelle.

Die Neuerungen werden in Die 10. GWB-Novelle – Das neue Kartellrecht umfassend dargestellt und kommentiert. Bei der Auswahl der Autoren wurde das Ziel verfolgt, ein möglichst plurales Bild aus ministerieller, kartellamtlicher und gerichtlicher Praxis, Anwaltschaft und Wissenschaft zu vermitteln, was gelungen ist. Angesichts des Umfangs der Reform beschränkt sich der Kommentar inhaltlich auf die gesetzlichen Neuerungen. Die unverändert gebliebenen Vorschriften des GWB werden nicht kommentiert. Damit bildet der vorliegende Kommentar eine ideale Ergänzung zu den einschlägigen GWB-Kommentaren, welche die umfangreichen Änderungen durch die 10. GWB-Novelle noch nicht einarbeiten konnten. Eine Orientierungshilfe liefert die als Anhang 1 beigefügte Konkordanzliste der Regelungen vor und nach der Reform.

Dem Kommentar ist eine Einleitung vorangestellt, in der zum besseren Verständnis - kurz die Ziele der Reform und der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dargestellt werden. Der Kommentar gliedert sich in fünf Kapitel, welche den Schwerpunkten der Reform folgen. Dies bietet sich an, da jeweils unterschiedliche Regelungsmaterien betroffen sind. Kapitel 1: Wettbewerb und Digitalwirtschaft sowie weitere materiellrechtliche Änderungen befasst sich mit dem Schwerpunkt des GWB-Digitalisierungsgesetzes, nämlich der Reform der Missbrauchskontrolle und hier im Einzelnen dem Kausalitätserfordernis, § 19 Abs. 1 GWB, dem neuen Anspruch auf Datenzugang, §§ 19 Abs. 2 Nr. 4, 20 Abs. 1a GWB, die in Hinblick auf große digitale Plattformen geschaffene Neuregelung zu Unternehmen mit marktübergreifende Bedeutung, § 19a GWB, der Streichung des KMU-Kriteriums in § 20 Abs. 1 S.1 GWB, sowie die Neuregelungen zu Intermediationsmacht und Tipping, §§ 18 Abs. 3 und 3b, 20 Abs. 1 S. 2, Abs. 3a GWB. Kapitel 2: Kartellrechtsdurchsetzung im Verwaltungsverfahren erläutert die Umsetzung der ECN+ Richtlinie, die insbesondere eine Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden anstrebt. Ein weiteres wichtiges Ziel der 10. Novelle ist, die Kartellverwaltungsverfahren zu beschleunigen. In der Kommentierung wird auf die für die Praxis wichtigen Neuregelungen zu einstweiligen Maßnahmen nach § 32a GWB sowie dem neuen Anspruch auf Erteilung eines Negativattests nach § 32c GWB eingegangen.

Umfangreich kommentiert werden die erweiterten Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden (§§ 58, 59, 59a und 59b GWB) und zwar sowohl aus Behörden- als auch aus Anwaltperspektive. Hier zeigt sich das Bemühen der Herausgeber, einen Praktikerkommentar vorzulegen. Auch die weiteren Änderungen im Verwaltungsverfahren (§§ 56, 61, 62 und 86a GWB) und im gerichtlichen Beschwerdeverfahren (§§ 63 ff., 73 Abs. 5 GWB) werden so dargestellt, dass die Auswirkungen der Änderungen auf die Beratungspraxis deutlich werden. Kapitel 3: Kartellrechtsdurchsetzung im Bußgeldverfahren stellt die Neuregelung der §§ 81 – 86 umfassend dar. Hervorzuheben sind hier die Neuregelungen zu Bußgeldbemessung (§§ 81b-d GWB), Kronzeugenprogrammen (§§ 81h-n GWB) und die besonderen Ermittlungsbefugnisse im Bußgeldverfahren (§ 82b GWB). Kapitel 4: Kartellschadensersatz erläutert die vom Gesetzgeber angestrebte Verbesserung der Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche. Ausführlich wird die neue Vermutung der Kartellbetroffenheit in § 33a Abs. 5 und § 33c Abs. 5 GWB kommentiert. Auch auf den für die Praxis sehr wichtigen intertemporalen Anwendungsbereich (insbesondere § 186 Abs. 4 GWB) und die damit zusammenhängenden noch ungelösten Fragen wird umfassend kritisch eingegangen. Kapitel 5: Fusionskontrolle kommentiert die Änderungen bei der deutschen Zusammenschlusskontrolle, die das materielle Recht ebenso betreffen wie das Fusionskontrollverfahren (insbesondere § 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 Nr.2, 38, 39, 39a und 40 GWB). Hier soll das BKartA durch Anhebung der Schwellen gezielt entlastet werden, um die freiwerdenden Kapazitäten für die neu geschaffenen Kompetenzen im Bereich der Missbrauchskontrolle zu nutzen.

Aus wettbewerbspolitischer Sicht ist hervorzuheben, dass die Kommentierung auch auf nicht umgesetzte Reformvorhaben und ungelöste Fragen eingeht und das Konzept einer kritischen Kommentierung verfolgt. Rechtsprechung und Literatur werden umfangreich eingearbeitet. Der Kommentar ist als Ergänzung der kartellrechtlichen Handbibliothek unbedingt empfehlenswert.

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M.
 (London/LSE), München

Vorsorgevollmacht

**Horn (Hrsg.),
Anwaltformulare Vorsorgevollmachten
1. Auflage 2020, 589 Seiten, gebunden
Hardcover, Buch mit CD-ROM
zerb verlag GmbH, Euro 89,00
ISBN 978-3-95661-087-5**



Wie die im selben Verlag erschienenen Werke „Anwaltformulare Testamente“ und „Anwaltformulare Erbrecht“ enthält dieses Werk mehr als nur eine reine Formularsammlung. Der Untertitel „Gestaltung-Widerruf-Missbrauch“ deutet dies bereits an. Auch hier liegt wie in den vorbezeichneten weiteren Werken ein vorzügliches, kurzweiliges Lehrbuch und exzellentes Handbuch für jeden Praktiker vor, der mit Vorsorgevollmachten umzugehen hat. Und mit Patientenverfügungen. Und Bestattungsverfügungen. Und mit Kollisionen mit Nachlasspflegschaften und/oder Testamentsvollstreckungen.

Das vorliegende Werk ist ja auch „für den Praktiker entstanden“, Vorwort, Seite V.

Der Herausgeber Horn wird von namhaften Kollegen unterstützt, deren Namen aus Platzgründen hier nicht aufgeführt werden können.

Es gibt mit dem zeichnenden Herausgeber insgesamt 14 Autoren und wenn nicht alle, sind doch viele dem Leser und Kollegen, der im Erb- und/ oder Betreuungsrecht unterwegs ist, gut bekannt. Alle sind ausgewiesene Praktiker, die ihr Wissen souverän und gerne weitergeben.

In 22 Kapiteln, denen jeweils ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis vorangestellt ist, widmen sie sich Kapiteln wie Vorsorgevollmacht, Geschäftsfähigkeit, Vorsorgevollmacht für Unternehmer, Patienten- und Bestattungsverfügung, Betreuungsverfügung, Kontrollbevollmächtigung und Kontrollbetreuung, den Formvorschriften und der Vergütung sowie der Aufbewahrung, bzw. Verwahrung errichteter Dokumente.

In 2 Anhängen gibt es Hinweise zum Umgang mit Vorsorgevollmachten und Patientenverfü-

gungen im ärztlichen Alltag, außerdem ein Arbeitspapier zum Verhältnis von Patientenverfügung und Organspendeverfügung. Nach dem Stichwortverzeichnis gibt es Benutzerhinweise für die beigelegte CD.

Der Titel des Werks ist für meine Begriffe missglückt, da irreführend. Der Titel enthält Wesentliches vor. Es geht hier nicht alleine um Vorsorgevollmachten, deren Gestaltung, deren Widerruf und deren Missbrauch. Es geht darüber hinaus um die Themen Patientenverfügung und Bestattungsverfügung samt der wichtigen Berücksichtigung der Religion des eigenen Mandanten bei diesen Fragestellungen, es geht um Themen wie der Feststellungen zum Patientenwillen oder zu möglichem Konflikt zwischen Vorsorgebevollmächtigten und Testamentsvollstrecker.

Aber zunächst zurück zum Titel und der darin versprochenen erläuternden Erstellung von Vorsorgevollmachten.

In § 1 und § 3 werden umfassend Muster von Vorsorgevollmachten - wie mittlerweile standardisiert und bekannt und unter Berücksichtigung allen dessen, was den Vollmachtgeber betrifft - dargestellt. Gut erklärt und nachvollziehbar, in der Praxis sofort umsetzbar.

Offen bleibt leider, welche Wünsche ganz konkret neben der Klärung und Festhaltung rechtlicher Belange ein Vollmachtgeber in ganz praktischen Sachverhalten hat.

Zu folgenden beispielhaft genannten Themen und Fragestellungen, die einen Vollmachtgeber ganz konkret betreffen und beschäftigen, enthalten die Muster gar nichts:

Möchte er etwa in seiner Wohnung oder seinem Haus, vorausgesetzt mit genug Wohnraum für eine Pflegekraft, mit einer 24-h-Pflege wohnen bleiben anstatt in ein betreutes Wohnen / ein Heim umziehen zu müssen? Oder möchte er im Umkreis von x km von seiner Wohnung entfernt in ein Heim, damit seine Freunde ihn noch besuchen könnten? Und/ Oder weil er Pflegekräften gegenüber misstrauisch ist? Und/ oder sich nicht nur einer Pflegeperson gegenüber sehen möchte, mit der er evtl. nicht auskommt und der er sich ausgeliefert vorkommt? Wie stellt er sich sein Ableben mit Unterstützung seines Bevollmächtigten vor?

Völlig unbeantwortet bleibt im vorliegenden Werk die Frage: Wie sieht es eigentlich um die Rechte eines Bevollmächtigten gegenüber seinem Vorsorgevollmachtgeber aus?

Diese beiden Kapitel § 1 und § 3, so finde ich, sind deutlich nachzubessern. (§ 2 geht auf die Frage der Geschäftsfähigkeit eines Vollmachtgebers ein).

Sie beschreiben nur einseitig die Rechte eines potentiellen Vollmachtgebers.

Hervorragend und allein deshalb ist es überhaupt wert, das Buch in die eigene Bibliothek aufzunehmen, ist Kapitel 4.

Die von mir überaus geschätzte und mir aus mehreren Seminaren bekannte Autorin, Frau Dr. Doering-Striening, stellt in von ihr gewohnter prägnanter, sprachlich hervorragender Weise die Themen „Patientenverfügung und Bestattungsverfügung“ vor. Sie hält fest, welchen Verlust der Selbstbestimmung für den Einzelnen eine Vollmachterteilung hat und dass eine Vollmachterteilung kein subjektives Recht für einen Bevollmächtigten generiert. Sie geht auf den Zusammenhang von Vorsorgevollmachterteilung und Patientenverfügung und auf eine Betreuungsverfügung ein. Sie stellt die Konsequenzen für potenzielle Mandanten und deren Bevollmächtigte logisch dar.

Und sie geht vor allem auf die Fragen ein, die ein Vollmachtgeber sich stellen sollte, bevor er jemandem anderen aufbürden möchte, sich um ihn, seinem Willen entsprechend, zu kümmern. Welche Fragen er sich stellen sollte. Sie greift unbequeme Themen auf, vor denen ein Vollmachtgeber nicht davon laufen sollte. Das sind Themen wie: Vorrang der persönlichen Entscheidung des einwilligungsfähigen Volljährigen bei allen Entscheidungen, die Körper, Leben, Gesundheit und Freiheit betreffen. Sie wirft Fragen zu den Gründen für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht auf. Sie zwingt so den Vollmachtgeber sich zu einer Entscheidung durchzuringen oder es in Eigenverantwortung zu belassen, die „was-wäre-wenn-Frage“ im Hinblick auf persönliche Veränderungen in der Zukunft zu beantworten. Es geht ihr darum aufzuzeigen, dass sich ein Vollmachtgeber überlegen muss, welche Verantwortung er eigentlich auf jemanden übertragen oder abgeben möchte. Und sie sieht auch die Seiten des erwählten Bevollmächtigten. Die Deutlichkeit, ja Dringlichkeit der Fragestellungen in Zusammenhang mit Vorsorgevollmachten fand ich ausdrucksvoll vor Augen geführt.

Ohne die Leistung der Co-Autoren schmälern zu wollen, hat mir Kapitel 4 am besten gefallen. Auch die weiteren Kapitel sind aber der aufmerksamen Lektüre zu empfehlen.

In diesem Werk wird insgesamt sehr eindrücklich darauf hingewiesen, dass Vorsorgevollmachten/ Betreuungsverfügung und Patientenverfügung Hand in Hand gehen und entsprechend vom beratenden Anwalt zu beachten sind.

Die einseitige Darstellung der Rechte eines Vorsorgevollmachtgebers mindert die

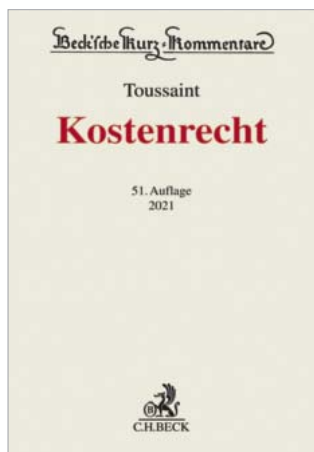
Qualität des Werkes nicht.

Für eine neue Auflage würde ich mir jedoch wünschen, dass auch die Rechte eines Bevollmächtigten herausgearbeitet werden.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailing

Kostenrecht

Toussaint, Kostenrecht: KostR GKG, RVG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG, sowie Kostenvorschriften für einzelne Verfahrensarten und sonstige kostenrechtliche Vorschriften Kommentar, Buch. Hardcover (In Leinen) 51. Auflage. 2021, 2.615 S. Verlag C.H.BECK, Euro 159,00 ISBN 978-3-406-76175-1



Jahrzehntelang war der Hartmann der Klassiker im Kostenrecht. Seit der 49. Aufl. wird dieser Kurzkommentar von Toussaint herausgegeben. In einer Übergangszeit bis zur 50. Aufl. hieß der Begleiter im Kostenrecht Hartmann/Toussaint; nunmehr ab der 51. Aufl. wurde der Wechsel auch im Namen des Herausgebers vollzogen. Um es vorweg zu nehmen: es wechselte zwar der Name des Herausgebers, nicht jedoch die Qualität!

Dr. Guido Toussaint ist Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof. Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ist er Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwälte am Bundesgerichtshof, Notar a.D. und Autor zahlreicher Publikationen. Er und auch die Autorinnen und Autoren sind ausgewiesene Praktiker, die sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Kostenrecht beschäftigen.

Was sich bereits seit der 49. Aufl. abzeichnete und nun fortgeführt wurde, ist die neue Struktur der Kommentierung. Der Kommentar hat nun eine neue, vom Allgemeinen zum Besonderen führende Struktur erhalten, die eine intuitive Nutzung fördern soll und weniger

von dogmatischen Erwägungen geleitet ist. Zahlreiche Vorschriften wurden vollständig neu kommentiert bzw. grundlegend überarbeitet. In der aktuellen Auflage gilt dies insbesondere für das Gerichtskostengesetz und einige Vorschriften des RVG sowie des Vergütungsverzeichnisses.

Der Kommentar ist auf dem Rechtsstand Mitte Januar 2021. Die Autorinnen und Autoren konnten die große Herausforderung annehmen, die das ständige Hin und Her der geplanten und dann doch anders realisierten Gesetzesänderungen mit sich brachte.

Das Autorenteam setzt sich zusammen aus Rechtsanwälten, Rechtspflegern, Richtern, Notarassessoren und Bezirksrevisoren. Es ist in der Crew also alles vertreten, was in der Praxis mit Kostenrecht zu tun hat.

Kommentiert werden das Gerichtskostengesetz, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, Gerichts- und Notarkostengesetz, Vorschriften des Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, Kosten im Rahmen von arbeits-, verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren sowie von Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren wie z.B. Gerichtsvollzieherkostengesetz, Zwangsverwalterverordnung und sonstige kostenrechtliche Verfahren wie Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung und andere mehr. Abgedruckt sind auch die relevanten Streitwertkataloge des ArbGG, der VwGO, der FGO und des SGG.

Es finden sich in der Kommentierung umfangreiche Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur sowie der relevanten Onlinekommentare.

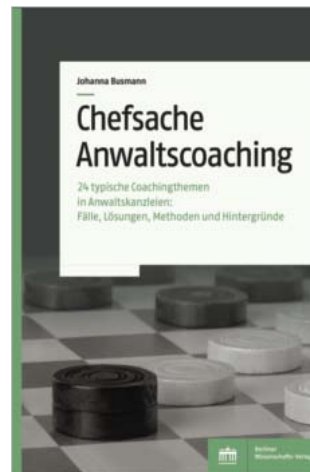
Der Kommentar bietet allen Hilfe und Unterstützung an, die in der Praxis mit dem Kostenrecht zu tun haben. Dies sind neben der Justiz, den Rechtsanwälten und Notaren, den Finanz- und Sozialbehörden sowie den Versicherungen auch all diejenigen, die von kostenrechtlichen Entscheidungen betroffen sind. Anhand der Erläuterungen lässt sich für die Praktiker*innen abschätzen, welche Kosten in welchem Umfang anfallen sowie ob und inwieweit Kostenentscheidungen zutreffend sind. Kurzum: jeder, der bisher den Hartmann auf dem Schreibtisch hatte, wird nun mit gleicher Selbstverständlichkeit zum Toussaint greifen; diejenigen, die das Werk bislang noch nicht kannten aber mit kostenrechtlichen Sachverhalten zu tun haben sind sicherlich gut beraten, sich dieses Standardwerk anzuschaffen.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Anwaltscoaching

Vorab-Rezension:

**Busmann, Johanna
Chefsache Anwaltscoaching,
1. Auflage Dezember 2021,
ca.755 Seiten, E-Book und Hardcover
Berliner Wissenschafts-Verlag, Euro 89,00
ISBN 978-3-8305-5128-7**



Die Autorin, Frau Johanna Busmann, kenne ich seit einem Tages-Seminar im Februar 1995, das sie damals bei der RAK München angeboten hatte. Fragetechniken standen unter der Überschrift „Gut befragt ist halb gewonnen“ auf dem Programm. Frau Busmann fragte und bezog ihr Publikum – sehr erfahrene Kollegen wie Neulinge – unentwegt in das Seminar ein. Sie ergriff Eigeninitiative. Sie wartete nicht, bis jemand bereit war, ihre Fragen zu beantworten. Frau Busmann hatte ein Holzfigürchen mitgebracht, Pinga. Das warf sie nach jeder ihrer Fragen ins Publikum mit dem Ausruf: „Und Pinga fliegt“, bis z. T. weit in die hinterste Ecke des Raumes. Pinga verfehlte nie sein Ziel. Und wurde stets von Lächeln begleitet. Wer Pinga aufgefangen und die Frage beantwortet hatte, durfte es weiter- oder zurückschicken. Vor Beginn der Nachmittagsstunden gab es Tanzmusik aus dem Recorder. Und es wurde getanzt.

Das außergewöhnliche Konzept dieses mit ihr erlebten Seminars behielt die Autorin in weiteren Seminaren, die ich bei ihr besuchte, mit amüsanten Varianten bei. Nur Pinga flog leider nicht mehr und es fehlte die Tanzmusik. Aber die Einbeziehung aller Seminarteilnehmer war jedes Mal die Aufgabe, der sich Frau Busmann stellte. Das lebt sie in allen ihren Veröffentlichungen, auch in dieser, weiter.

Ihr neuestes Werk „Chefsache Anwaltscoaching“ erscheint im Dezember 2021. Ich freue mich, vorab exklusiv einige der

insgesamt 24 Kapitel zur Vorab-Rezension erhalten zu haben. Die Texte waren z.T. unferdig und noch unlektoriert. Ich bitte um Nachsicht, wenn Zitate deshalb nur ohne Seitenangabe erfolgen können.

Frau Busmann ist seit 30 Jahren Anwaltscoach (www.anwalts-coach.de). Die Begriffe „Coach“ und „Coaching“ sind rechtlich ungeschützt. Das Berufsbild ist diffus. In Bezug auf Arbeitsmethoden, Aus- und Fortbildungen von Coachen gibt es keine nachprüfbaren Qualitätsstandards. In ihrem persönlich gehaltenen Vorwort klärt die Autorin deshalb, was sie mit dem Begriff „Coach“ verbindet. Sie warnt ausdrücklich: „Ein Coaching ersetzt keine Therapie, kein Seminar und keine Unternehmensberatung. Dasselbe gilt umgekehrt.“. Coaching gilt Frau Busmann als „moderner, schneller und nachhaltiger Katalysator für Problemlösungen bei der äußeren und inneren Organisation von Kanzleien, Anwälten und deren Teams“. Sie definiert: „Coaching im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und Problemlösung als eine in abgeschlossener mehrjähriger Ausbildung erlernte, durch Vertrag besiegelte, von einem Business-Klienten (bei ihr ausschließlich Anwälte) bezahlte und eigenständig gewünschte, gesprochene Interventionsmethode zwischen zwei oder mehr Menschen mit dem Ziel, eine geschäftliche Herausforderung des Klienten, die nicht durch Seminare gelöst werden kann, so zu strukturieren, dass er das Problem langfristig lösen kann.“ Ein langer schaudervoller Satz, wie er halt zustande kommt, will man jede Facette einer Definition in einen Satz pressen. Die gute Nachricht: Hat man diesen Satz geschafft, geht es in den Texten flott, frisch und auch frech weiter. Das Buch wendet sich vor allem an Anwälte, und unter denen vor allem an die, die mit Kollegen und Assistenten den Anwaltsalltag bewältigen. Aber auch Einzelanwälte mit oder Einzelkämpfer ohne Personal können aus dem einen oder anderen Kapitel wie z.B. dem Kapitel „Umgang mit schwierigen Mandanten“ Kapital schlagen.

Die Autorin resümiert in 24 nicht aufeinander aufbauenden Kapiteln ihre Erfahrungen als Anwalts-Coach. Sie zeigt allen ihren Lesern unterhaltsam und einprägend Methoden auf, sich mit z.B. schwierigen Mandanten, aufgehäuften Aktenbergen, chronischer Zeitnot oder schädlichen eingefahrenen Denkmustern in neuer Weise auseinanderzusetzen und von Hindernissen zu profitieren anstatt sich davon demotivieren zu lassen. Sie ermutigt: Was man selbst verantwortet, kann man auch selbst ändern.

Allen Kapiteln wird eine kurze Inhaltsangabe vorangestellt, gegliedert in

- I Fallbeschreibung und Anamnese,
- II Hintergrundinformationen,

III Coaching-Wissen oder Coaching-Kommentare,
IV Lösung und
V Fazit, abgerundet mit der These, wer von dem Kapitel profitiert.

Aus den für die Vorab-Rezension fertiggestellten Kapitel bespreche ich:

- 1) queens land: Frauen und Macht
- 2) Umgang mit schwierigen Mandanten

Beide Kapitel haben mit den anderen 22 eines gemeinsam:

Frau Busmann fordert ihre Leser. Die Kapitel lesen sich nicht „mal so nebenbei“. Die Zeilen wollen hinterfragt werden. Sich das Buch zu besorgen ist wertlos, will man es nicht als Arbeitshilfe für sich persönlich verstehen und die immer wieder vorgeschlagenen Hausaufgaben diszipliniert erledigen. Als Chance, über sich und seine Arbeitsmethoden nachzudenken und Verbesserungen einfach einmal in Betracht zu ziehen. Und im besten Fall auszuprobieren.

Pinga fliegen zu lassen.

Zu 1)

queens land: Frauen und Macht
Die Autorin coacht eine Anwältin aus einer größeren Kanzlei. Eine „Karrierefrau mit Ansage“, verheiratete Mutter zweier pubertierender Kinder. Machtbewusst in ihrem anwaltlichen Spezialgebiet. Mit immer weniger Energie für Arbeit und Familie. Aufgegeben auch von der Anstrengung, sich anderen gegenüber nichts davon anmerken zu lassen.

In diesem Kapitel geht es um das spannende Thema „Macht“ und „verborgene Machtmotive“. Wer „Macht über sich selbst“ hat, muss sie nicht mehr gegen andere ausüben.

Die Autorin zeigt den Weg dahin, hilft Hindernisse („keine Vereinbarkeit von Beruf und Familie“), Vorannahmen, die ein verzerrtes Bild von der Realität geben („das wird schwierig!“) und Glaubenssätze („Frauen müssen mitfühlen“), zu erkennen und zu beseitigen. Wichtig ist ihr zu vermitteln, dass empathische Machtmenschen Macht über sich und damit über ihre Umgebung zu übernehmen beginnen, indem sie sich selbst jede Art von Erfolg zu allererst erlauben.

Gerade auch finanziellen Erfolg:
Durch verbindlich-empathische und analytische Beratung des Mandanten, ohne ihm gegenüber in die Rolle der Therapeutin oder der mitfühlenden Freundin zu fallen.
Durch klare Einforderung angemessener Honorare.

Denn:

Wer ein festgelegtes Honorar für ein Mandat berechnet, das keinen festgelegten Arbeitsaufwand hat, verschenkt seine objektive begrenzte Lebenszeit an Unbekannte.

Zu 2)

Umgang mit schwierigen Mandanten
Frau Busmann coacht hier eine Familienrecht-Einzelanwältin, die ihre Mandanten engmaschig betreut und so zu ihnen besondere Vertrauensverhältnisse aufbaut, sie in dringenden Fällen abends zu Hause anruft. Die Anwältin beklagt, dass ihr Mandantengespräche zu lange dauern, sie das Gefühl habe, endlos alles erklären und wiederholen zu müssen und schließlich ihre Assistenten von nicht abreißen Anrufen der Mandanten geplagt sind. Das möchte sie ändern.

In diesem Kapitel widmet sich die Autorin den Themen Grenzziehung und Strukturgebung. Grundsätzlich sind Mandanten Probleminhaber, Anwälte Problemlöser.

Wer anwaltliche Hilfe sucht, braucht einen empathischen, herzlichen und selbst gut strukturierten Anwalt, der zuverlässig erreichbar ist. Der mehr Wissen, Stärke und Ruhe hat als er, seinen Fall gut analysieren und bearbeiten kann. Er braucht keinen „besten Freund“ zum Reden. Er braucht souverän erteilten Rechtsrat, Informationen über rechtliche Möglichkeiten und Risiken, und praktikable Lösungen. Dafür zahlt er Honorar. Das funktioniert nur, wenn der Anwalt um seine Rolle weiß und seinem Mandanten klare Regeln vorgibt, die er selber einhält.

Frau Busmann unterscheidet 7 Typen schwieriger Mandanten und gibt wertvolle Hilfe im Umgang mit ihnen. Sie stellt eine Liste von „26 Lieblingsfehlern von Anwälten im Mandantengespräch“ auf. Honorarfragen unvollständig klären, „Ja, aber...Sätze“, Mandanten unterbrechen und verträsten gehören unbedingt dazu. Die Fehlergeschichten und -analysen lesen sich amüsant, haben es aber in sich. Weiter bietet sie als gut umsetzbare Arbeitshilfe ein 8-Punkte-Programm für ein Erstgespräch an.

Schon wegen des Kapitels „Umgang mit schwierigen Mandanten“ lohnt sich die Anschaffung ihres neuen Buches.

Meine Vorab-Rezension soll Neugierde auf die für Dezember 2021 geplante Erstausgabe „Chefsache Anwaltscoaching“ wecken. Die Leseproben, die ich hatte, lesen sich leicht und sind inhaltlich sehr zu empfehlen. Frau Busmann motiviert ihre Leser schon im Klappentext: „Steuern Sie sich selbst, bevor es ein anderer tut.“. Sie belohnt Sie bei intensiver Auseinandersetzung mit den einzelnen Themen ihres Buchs mit unmittelbarem Gewinn im beruflichen wie im privaten Bereich, vielleicht im Dezembermonat dazu mit einem Pinga-Lesezeichen. Ich freue mich, wenn mir das vollständige Buch vorliegt.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailing

Kulturprogramm

Gruppenführungen in den Museen finden mit begrenzter Teilnehmerzahl und unter den jeweiligen Hygieneregeln, z.B. FFP-2-Maskenpflicht statt. Wir freuen uns auf die gemeinsamen Museumsbesuche und bitten unsere Teilnehmer aus Rücksicht auf die Führenden und die Teilnehmenden um Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite über den aktuellen Stand.

Für die Pinakotheken ist eine **verbindliche Anmeldung bis 8 Tage vor Führung zwingend erforderlich**, da die Eintrittskarten von uns vorab gekauft werden müssen. Bei Nichterscheinen müssen wir Ihnen die Ticketkosten berechnen. Melden Sie sich später an, ist selbst ein Ticket für das entsprechende Zeitfenster über München Ticket zu kaufen. Eine Gewähr über die Teilnahme an der Führung können wir nicht geben. Über Änderungen informieren wir Sie unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/kulturprogramm/> und per E-Mail .



Das malende Skelett, 1896, James Ensor (1860–1949), 37,7 × 46 cm, Öl auf Holztafel, Königliches Museum der schönen Künste Antwerpen, Sammlung KMSKA – Flämische Gemeinschaft (CC0), Foto: Hugo Maertens

Die Kunsthalle München präsentiert Meisterwerke der belgischen Moderne von ca. 1860 bis 1960. Etwa 130 Gemälde, Grafiken und Skulpturen veranschaulichen, wie die Kunst dieser Zeit die Grenzen von Fantasie und Wirklichkeit stets aufs Neue auslotet.

MAV-Führung

Fantastisch Real. Belgische Moderne von Ensor bis Magritte

Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Donnerstag, 28. Oktober 2021, 18.00 Uhr s.t. (max. 10 Teilnehmer)
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Gruppenführungen haben ein festes Zeitfenster, bitte kommen Sie daher rechtzeitig. Sie können für die Führung einen eigenen Kopfhörer mitbringen (regulärer AUX-Anschluss). Weitere Informationen zum Sicherheits- und Hygienekonzept des Museums finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/>.

Dabei rückt die schlichte Alltagsrealität ebenso in den Fokus wie die Geheimnisse und Rätsel jenseits der sichtbaren Welt. Die Ausstellung beleuchtet den spezifischen Weg der belgischen Kunst.

34

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: Eintritt + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

Fantastisch Real.

Belgische Moderne von Ensor bis Magritte

mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, 28.10.2021, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich)

Unterschrift

Kanzleistempel



Ausstellungsansicht „Alexandra Bircken: A-Z“ im Museum Brandhorst

Gezeigte Werke (v.l.n.r.): „T(raum) 1“ (2019), „B.U.F.F.; (Big, Fat, Ugly, Yellow)“ (2014), „RSV 4“ (2020), „Skilies!“; (2010) und „Ohne Titel“; (2011), „Demolition Ball /Cassius“ (2011), „Eva (2013)“, „Trolley“ II (2016); © Alexandra Bircken. Foto: Haydar Koyupinar, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Museum Brandhorst,

Wie stehen wir der uns unmittelbar umgebenden Umwelt gegenüber? Schützen wir uns oder setzen wir uns ihr widerstandslos aus? Sind wir verletzlich oder gerüstet und unangreifbar? Und wie konstituiert sich unser Körper in einer technoiden Zeit, in der er selbst ein archaisches Überbleibsel zu sein scheint? Diese hochaktuellen Fragen spielen eine zentrale Rolle im Werk der 1967 in Köln geborenen Alexandra Bircken. Die in Berlin lebende Künstlerin ist seit 2018 Professorin für Bildhauerei an der Akademie der Bildenden Künste München und bekannt für ihre Skulpturen und Installationen, für die sie auf eine ungewöhnliche Bandbreite an Materialien zurückgreift: Von Alltagsgegenständen wie Verpackungen für Haarkolorationen, Schaukelpferden und zersägten Motorrädern über Textilien in Handarbeit und maschinell verarbeiteter Form bis zu organischen Stoffen, etwa Holz, Leder, Knochen oder sogar einer Plazenta – alles uns Umgebende kann zum skulpturalen Medium werden.

In thematisch gegliederten Räumen wird die Ausstellung das skulpturale Vokabular Birckens erstmals in vollem Umfang erschließen und Arbeiten aus allen Schaffensperioden in einen Dialog bringen, der den

MAV-Führung

Alexandra Bircken: A-Z

Museum Brandhorst

Donnerstag, 18. November 2021, 18.15 Uhr s.t. (max. 10 Teilnehmer)

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

***Verbindliche Anmeldung bis spätestens 8 Tage vor Veranstaltung.**

Da wir die Tickets für die Gruppe im Voraus erwerben müssen und eine Rückgabe nicht möglich ist, wird der Eintrittspreis auch bei Nichterscheinen fällig.

vielschichtigen Aussagen der Künstlerin zu Oberfläche, Körper, Bewegung, Hülle und Haut nachgeht.

Für das Museum Brandhorst realisiert die Künstlerin auch neue Arbeiten, unter anderem eine Installation, die sich spezifisch auf die Architektur des Ausstellungsraums bezieht. Andere Exponate sind in der Ausstellung erstmals seit Langem wieder öffentlich zu sehen. Ein Highlight darunter: die 2013 im Pavillon an der Volksbühne Berlin eingereichte Installation „Lunge“ – eine aufblasbare, rosafarbene, leuchtende Skulptur von mehr als fünf Metern Durchmesser. Sie bläht sich kontinuierlich auf, bis die Museumswände ihr physische Grenzen setzen, um dann wieder langsam in sich zusammenzusacken. Das skulpturale Objekt wird zum atmenden Organ des Museums.

Die Ausstellung ist in enger Zusammenarbeit mit Alexandra Bircken entstanden und wird von einem Katalog begleitet, der das Schaffen der Künstlerin erstmals umfassend wissenschaftlich beleuchtet. Im Anschluss reist die Schau an das Centre Régional d'Art Contemporain im französischen Sète.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: Eintritt* + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

Alexandra Bircken: A-Z

mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, 18.11.2021, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich)

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen36
 Bürogemeinschaften36
 Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit37
 Vermietung37
 Termins-/Prozessvertretung38
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen38
 Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen38
 Schreibbüros38

Dienstleistungen.....39
 Übersetzungsbüros.....39
 Praktikumsstellen gesucht.....39
 Mediadaten.....39

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen
 November 2021: 14. Oktober 2021**

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizier- te/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
 (m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck Sigl & Partner
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München
 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Bürogemeinschaft

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Büro- gemeinschaft -Sonnenstraße / Stachus- zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariats- bereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437
buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com

36

Bürogemeinschaften

Wir suchen Kollegen/innen, die Freude an ihrer Arbeit haben und mit uns **gemeinsam durchstarten** wollen. In unseren neuen Kanzleiräumen ist **ab Dezember 2021** Platz für neue Projekte und Synergie-Effekte. Die Kanzlei liegt mitten in der schönen Altstadt einer Kreisstadt mit Gericht im Münchner Westen. **Mit Ihren Schwerpunkten Familien-, Erbrecht oder Gesellschaftsrecht** würden die bestehenden Fachanwaltschaf- ten ideal ergänzt werden.

Bei Interesse an einer Zusammenarbeit in gemeinsamen Räumen bit- ten wir um eine kurze Vorstellung Ihrer Person und Schwerpunkte per Mail an die kanzleimuenchenwest@web.de.

Vertraulichkeit wird selbstverständlich zugesichert.

Untervermietung / Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus einer Steuerberaterin und einem Rechtsanwalt (Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht) und bieten in unseren Kanzleiräumen in der Leopoldstraße / Ecke Rheinstraße zwei Zimmer (15 und 30 qm) zur Untermiete sowie zur anwaltlichen Zusammenarbeit an.

Dabei denken wir an eine junge Kollegin oder einen jungen Kollegen mit eigenem Mandantenstamm und Expansionswillen. Es besteht die Möglichkeit zur Bearbeitung einzelner Rechtsanwaltsmandate, aber auch zur zeitnahen Übernahme der Rechtsanwaltskanzlei.

RA Ulrich Nowak, Leopoldstraße 115, 80804 München
 Tel. 089 540 45 540, E-Mail: info@ra-nowak.de



Bürogemeinschaft - Rosenheim Zentrum

Wir sind eine unmittelbar am zentralen Max-Josefs-Platz in Rosenheim gelegene, langjährig etablierte Kanzlei. Die Büroräume im zweiten Stock (Aufzug) eines Geschäftshauses (weitere Mieter z. B. Brillen Fielmann) sind hochwertig ausgestattet und auf dem neuesten technischen Standard. Unsere Kanzlei ist zivilrechtlich ausgerichtet und insbesondere im Bereich Gesellschafts-, Vertrags-, Versicherungs- sowie Verkehrsrecht tätig. Zu unseren Mandanten gehören primär größere mittelständische Unternehmen sowie Versicherungsunternehmen und Krankenkassen.

Ab sofort bieten wir aufgrund des altersbedingten Rückzugs des Seniorpartners dessen Anwaltszimmer mit ca. 45 qm (möbliert oder unmöbliert) sowie ein weiteres Anwaltszimmer mit ca. 14 qm (möbliert) jeweils zzgl. der Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (repräsentativer Empfangsraum mit Wartebereich, Besprechungszimmer, Kaffeeküche, Bad, WC, IT-Raum) an.

Ideal wären Synergieeffekte zwischen den einzelnen Fachgebieten der bei uns tätigen Rechtsanwälte.

Bei Bedarf kann außerdem ein eigener Sekretariatsarbeitsplatz zur Verfügung gestellt oder das bestehende Sekretariat mitbenutzt werden.

Eine Anbindung an die IT-Serverstruktur, eine gemeinschaftliche Nutzung der Anwaltssoftware sowie des sonstigen technischen Equipments (Telefon, Scanner / Drucker, Fax etc.) ist möglich.

Die Kanzleiräume befinden sich fußläufig zu den Gebäuden des Amts-, Familien- und Arbeitsgericht Rosenheim. Ebenso befindet sich der Busbahnhof und das Parkhaus P 4 Mitte in unmittelbarer Nähe.

Details gerne nach Absprache

Ansprechpartner:

RA Philipp Heidbreder
p.heidbreder@kanzlei-heidbreder.de


pöhlmann & frank

Wegen Aufgabe meiner Berufstätigkeit spätestens im September 2022 **suche ich ab 01.01.2022** oder später für die bisher aus zwei Anwälten bestehende Bürogemeinschaft vorwiegend im Familienrecht tätig **eine/einen Nachfolger*/in** gerne auch aus einem anderen Fachgebiet. Angeboten werden zwei Räume ca. 23 m² und 10 m² neben der Mitbenutzung der Allgemeinflächen in der Nymphenburger Straße (Nähe U-Bahnstation Maillingerstraße) in München.

Nach Absprache kann neben einem Sekretariatsarbeitsplatz auch das bestehende Sekretariat mitbenutzt werden. Das Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker/Scanner, Unify Telefonanlage u.a..

Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich bitte bei Rechtsanwältin Pöhlmann entweder telefonisch unter 089 / 13926612 oder per Email unter kontakt@recht-und-familie.de.

Bürogemeinschaft oder Untervermietung München Altstadt

Zur Gründung einer Bürogemeinschaft stehen 2 ruhige helle Büroräume á 13 qm zur Vermietung, ideal als RA-Zimmer mit angeschlossenem Sekretariat.

Die Kanzlei befindet sich im Zentrum Münchens in bester Lage (Sendlinger Str. nahe Sendlinger Tor) in einem denkmalgeschützten Altbau.

Die Büroräume sind hochwertig ausgestattet. Die gemeinsame Nutzung des Besprechungsraums, Wartebereich, Kaffeeküche, Serverraum sind selbstverständlich. Eine Anbindung an die bestehende Telefonanlage ist möglich; Netzwerkverkabelung ist vorhanden.

Über einen Kollegen (m/w/d) mit Interesse an einem kollegialen Miteinander, Urlaubsvertretung und Ausbau der Zusammenarbeit würde ich mich freuen.

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Springer
Sendlinger Straße 35, 80331 München
089/54040500 springer@springer-familienrecht.de

Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel 0160-7979461 oder unter anwaltverein.anzeige@gmail.com wird gebeten.

Bürogemeinschaft

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft -Sonnenstraße/ Stachus- zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437
buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com

Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit

Wir – tätig im zivilen Wirtschaftsrecht mit Fachanwaltstiteln im Arbeits- und Versicherungsrecht sowie überörtlicher Kooperation suchen Kolleg*innen die mit uns weiter wachsen wollen.

Wir bieten daher zunächst 2 Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen nebst Nutzung der gesamten Kanzleinfrastruktur inkl. Sekretariat und Besprechungsraum in modernst gestalteten Kanzleiflächen in Schwabing-Freimann **ab sofort**.

Ein gemeinsamer Außenauftritt wird angestrebt. Ebenso bieten wir die Übernahme von Überhangmandaten. Ideal wären junge Kolleg*innen mit ersten eigenen Mandaten, aber auch Kolleg*innen die sich altersbedingt zurückziehen und überleiten wollen.

HHS Rechtsanwälte

RA Rolf Haarmann

Joseph-Dollinger-Bogen 12, 80807 München

Tel. 089 6202190, Fax: 089 620219299, haarmann@hhs-law.de

Vermietung

Büroraum mit Option zur Mitarbeit zu vermieten ab 01.01.2022

Wir bieten einen ca. 15 m² großen Büroraum im Souterrain unserer Kanzlei in Bogenhausen (Nähe Arabellapark). Die Möglichkeit zur Mitbenutzung der Kanzeleinrichtung (Küche, Bibliothek, Kopierer etc.) ist gegeben. Ebenso die Gelegenheit zur freien Mitarbeit (gelegentliche Terminwahrnehmungen, Bearbeitung von Akten, etc.). Der Mietpreis beträgt pauschal Euro 500,00.

Rechtsanwaltskanzlei Burgmeier Brüseken Haußleiter (h@ra-h.de)

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 42 / Oktober 2021 an den MAV.

Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,
Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger
unter kerstin.muehlberger@kslex.com
Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

Untervermietung – Attraktive Büros Bavariaring

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im gewerblichen Rechtsschutz, Technikrecht und Bau-/Immobilienrecht.

Wir bieten bis zu vier helle, moderne und repräsentative Büroräume im Egon-Eiermann-Haus in zentraler Lage mit Tiefgaragenplätzen (Bavariaring, vis-à-vis U-Bahnstation Theresienwiese (U4/U5).

Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur („plug & play“) mit Empfangsbereich, Besprechungsraum, Drucker/Scanner/Kopierer, Telefonanlage, Internet und Teeküche steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten, Türschilder) sind möglich.

Eine berufliche Zusammenarbeit in Form einer Kooperation oder Bürogemeinschaft im Bau-, Immobilien- oder Vergaberecht ist gewünscht, aber nicht Voraussetzung.

Ansprechpartner: Dr. Michael Scheffelt
 Bettinger Scheffelt Müller Rechtsanwälte Part mbB
 Bavariaring 14, 80336 München, F. 089 5488670-0
 scheffelt@bettinger.de, www.bettinger.de

Nachmieter gesucht

Ich möchte aus Altersgründen meine voll möblierten Kanzleiräume inkl. Bibliothek einem/einer oder zwei Kollegen/innen als Mietnachfolger/innen übergeben. Die Räume– zwei Anwaltszimmer, zwei Sekretariatsplätze, Besprechungszimmer, Empfangsbereich - liegen in einem ruhigen, sonnigen Rückgebäude. Dazu gehören 2 TG Plätze im Haus und 2 Archivräume. Zentrale, verkehrsgünstige Lage, optimale Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, kürzeste Wege zu den Gerichten.

Tel. 0170/2004477

mail@hellmann-ra.de

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
 übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
 web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte gesucht (m/w/d)

Kanzlei sucht Büro-Assistenz.

Voraussetzungen: Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. Berufserfahrung hilfreich, aber nicht Voraussetzung, da umfassende Einarbeitung erfolgt. Vollzeit gewünscht, mind. 6 Stunden. Gute Bezahlung.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt per eMail auf: info@erbe-sicher-regeln.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

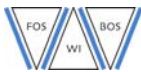
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsbildungshilfe
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen / rechtlichen Bereich
- ab September 2021 oder später
- im Raum München



für unsere Fachoberschüler in den Ausbildungsrichtungen
Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis

möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für
den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

November 2021: 14. Oktober 2021

Wir bilden Sie fort

- Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- Mitarbeiterfortbildung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



MAV | Seminare

... auch live-online.

MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener **Anwalt**Vereins e.V.
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

